

Protocoll der XXV. Jahresversammlung des schweizerischen Juristenvereins

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **6 (1887)**

PDF erstellt am: **24.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Protocoll der XXV. Jahresversammlung
des
schweizerischen Juristenvereins
im Rathhause in Bellinzona.

Montag den 26. September 1887.

Beginn Vormittags 8 $\frac{1}{4}$ Uhr.

I.

Die Sitzung wird durch den Präsidenten, Hrn. Prof. *Zeerleder* von Bern, mit folgender Rede eröffnet:

Meine Herren Collegen!

Wenn unsere Gesellschaft Dank bisheriger trefflicher Leitung, Dank dem zunehmenden Sinn für nationale Einheit und dem freundlichen Entgegenkommen der Bundes- und Cantonalbehörden in den verschiedensten Theilen der Schweiz ihre Thätigkeit entwickeln konnte, so wagte sie es, dieses Jahr auf die freudig angenommene Einladung unserer Tessiner Freunde die Alpen zu überschreiten. Dieses Land und Volk, m. HH., durch manche Eigenthümlichkeit von den übrigen Theilen des Vaterlandes geschieden, ist durch unzerreissbare Bande an dasselbe geknüpft, und wir sind glücklich, in dieser Stadt zu tagen, wo der schweizerischen Jurisprudenz ein warmes Interesse geweiht wird.

Ihr Vorstand hat von der letztjährigen Hauptversammlung drei Aufträge erhalten:

1. Abfassung einer summarischen Vereinsgeschichte. Dieselbe liegt in Ihren Händen.

2. Förderung der Revision des Gesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege. Der Vorstand hat gefunden, es solle der von berufener Seite vorzulegende Entwurf abgewartet werden. Dieser Entwurf konnte aber bisher nicht erscheinen und es muss sich daher der Vorstand vorbehalten, im Laufe des künftigen Vereinsjahres auf die Sache zurückzukommen.
3. Betreffend Abfassung eines Entwurfs zu einem schweiz. Civilgesetzbuche. Der Motionssteller, Herr Weibel, hat in der ersten Vorstandssitzung nach der Hauptversammlung seine diesbezügliche Motion zurückgezogen; die Finanzen des Vereins, sowie andere Rücksichten gestatten nach dem Dafürhalten des Vorstandes z. Zt. die Ausführung dieses schönen Gedankens nicht.

Gedenken wir nun einiger uns durch den Tod entrissenen Mitglieder.

Wie ein Donnerschlag traf uns Alle die Nachricht von dem plötzlichen Hinscheide Rudolf Niggeler's am 12. Juli; unerwartet rasch verschieden auch P. Jacottet am 25. August und Ernest Stöcklin am 11. Januar l. J. Alle drei, wie verschieden auch ihr Lebensgang und ihre sonstigen Anlagen waren, hatten in der Jurisprudenz wissenschaftlich und practisch eine über das Mittel hinausragende Stellung erworben und wurden plötzlich fast ohne Vorbereitung einem äusserst thätigen Berufsleben, ihrer Familie, ihren Freunden, unserem Verein entrissen. Die glänzendste Laufbahn unter dieser Trias hatte Rudolf Niggeler hinter sich. Sohn und Enkel bedeutender Juristen, hatte sich in ihm die Bedächtigkeit und Zuverlässigkeit seines würdigen Vaters und die ideale Anlage der aus fränkischem Gau stammenden Familie Snell verbündet. Mit 30 Jahren stieg er 1875 zur Würde eines Mitglieds des Bundesgerichts empor und allgemein fand man auf ihn die Worte anwendbar:

dans les âmes bien nées

La gloire n'attend pas le nombre des années.

Allgemein wurde denn auch im Jahre 1879 sein Ausscheiden aus dem höchsten Tribunal des Landes bedauert, ein

Schritt, der jedenfalls nicht aus der Begierde hervorgieng, im Heimatkanton eine politische Rolle zu spielen; denn sein stets in hohen Regionen heimischer Geist konnte an den oft kleintlichen Peripetien unseres öffentlichen Lebens kein grosses Gefallen finden. Aber wo ein Fortschritt in der Gesetzgebung zu fördern, eine verworrene staatsrechtliche Situation zu lösen war, da trat er mit Glanz und Erfolg in den Räthen auf, in welche ihn das Zutrauen seiner Mitbürger entsandte. An ihrem 50. Jubeltage verlieh ihm die Universität Zürich die höchsten academischen Ehren wegen der grossen Verdienste, die er sich um das Zustandekommen des Obligationenrechts erworben; nicht genug konnten die Hörer namentlich seine Berichterstattungen im Nat.-Rath rühmen, und es ist sehr zu bedauern, dass dieselben nicht schriftlich fixirt wurden. Den Zusammenkünften juristischer Gesellschaften blieb er regelmässig fern; sein gemüthliches Wesen offenbarte sich in engem Freundeskreise; der Dichter in ihm zog den rauschenden Festlichkeiten das Studium der Natur und den stillen Verkehr mit der Muse vor, die ihn so hoch begnadet hatte.

Obschon 15 Jahre älter, stand Paul Jacottet, geb. 1830 in Neuchâtel, als fleissiger Besucher unserer Versammlungen vielen von uns durch sein feuriges Wort und sein geselliges Wesen in freundlicher Erinnerung. Auch die engere Vereinigung der Juristen seines Kantons hatte ihm viel zu danken; er wirkte an der Academie als Rechtslehrer neben und nach seinem als Darsteller des neuen burgischen Civilrechts bekannten Bruder und schrieb ein geschätztes Lehrbuch des schweiz. O. R.; vielfach nahm auch politische Thätigkeit seine Kräfte in Anspruch, und in dieser Richtung wirkte er bei der neulichen Revision der Kantonsverfassung bahnbrechend auf dem Gebiet des Gemeindewesens, im Sinne weitgehender Oeffnung des Bürgerrechtes zu Gunsten der Niedergelassenen aus andern Kantonen.

Auch Stöcklin empfand neben einer vielseitigen practischen Bethätigung als Advocat das Bedürfniss, für die Wissenschaft zu wirken, wozu ihn ausgebreitete Kenntnisse der

deutschen und französischen Rechtsliteratur und scharfer Verstand befähigten. So übersetzte er den Commentar von Schneider und Fick, erlangte einen zweiten Preis für die Lösung unserer Preisaufgabe über die zeitliche Anwendung des schweiz. O. R. und gründete die unter dem Titel *Revue Judiciaire* in Lausanne erscheinende Zeitschrift. Ihm nahestehende Personen haben bedauert, dass er nicht ganz der wissenschaftlichen Thätigkeit sich hingeben konnte. Noch wenige Tage vor seinem Hinscheid hatte er sich zur Uebernahme eines Referats für unsere heutige Verhandlung bereit erklärt.

Durch Publikation älterer Rechtsquellen haben sich um die Geschichte des schweiz. Rechts verdient gemacht der in Morges verstorbene Hr. François Forel, geb. 1813, und Hr. Gerichtspräsident Aloys Müller in Hospenthal. Ersterer hatte in früheren Jahren die Stelle eines Staatsanwalts und später eines Bezirksgerichtspräsidenten bekleidet. Sein Sohn hat der Kasse unseres Vereins eine Gabe von Fr. 200 zur Erinnerung an den Verstorbenen gewidmet, welche öffentliche Erwähnung verdient. Hr. Müller hat den verschiedensten wissenschaftlichen Fächern sein Interesse zugewandt; er war vor allem Geschichtsforscher, wusste aber seiner Mussezeit auch Leistungen auf dem Gebiet der Naturkunde und der Numismatik abzugewinnen.

Zu nennen sind ferner: Joh. Schwab, früher Advocat, dann Oberrichter in Bern, alt Verhörer in Amberg von Sursee, der bei der constituirenden Versammlung unserer Gesellschaft als Secretär fungirte, der greise und immer freundliche Fürsprech Sury in Basel, langjähriger Vorstand des Rechtsbureaus der Centralbahn, Nazar v. Reding, der die Uniform eines Officiers in sizil. Diensten mit der Toga eines Schwyzer Kriminalgerichtspräsidenten vertauscht hatte; endlich Fürsprech und Grossrath Rud. Rohr in Brugg, dessen anspruchsloses Wesen und trefflicher Character rühmend hervorgehoben werden.

Kurz, verehrte Collegen, ist die Spanne Zeit, die dem Einzelnen gegeben ist zum Wirken am grossen Webstuhl der menschlichen Entwicklung; in der Gesamtpersönlichkeit

des Vereins suchen die Einzelnen die Arbeit für das Allgemeine emporzuheben über das dem Menschen gesetzte Ziel; im Verein finden die nachwachsenden Kräfte den natürlichen Anhaltspunkt für ihre Bestrebungen, und wir dürfen es heute im Hinblick auf das stetige Wachsen der Mitgliederzahl und trotz der vom Schicksal gerissenen Lücken freudig aussprechen, dass mehr und mehr der schweizerische Jurist den Werth dieser gemeinsamen Arbeit schätzen lernt.

Auch die wissenschaftliche Ausbildung des einzelnen Juristen darf als im Fortschritt begriffen bezeichnet werden. Wir haben keinen Anlass einzustimmen in die bitteren Klagen, die wie ein Jammerchor herübertönen aus dem Musterstaat Preussen, z. Th. auch aus Oesterreich und Frankreich, über die Trägheit der Studenten, die Leere der Hörsäle der jur. Facultäten, die Tendenz mittelst mechanischen Einpaukens im letzten Semester den Müssiggang und die Schlemmerei der Studienzeit zu corrigiren. Wie der Schweizer Hörer vom deutschen Professor in Göttingen und anderwärts als Muster aufgestellt wird, so ist er meist auch an den inländischen Facultäten ein fleissiger Collegienbesucher, und, was mehr ist, eine Reihe geradezu vorzüglicher Arbeiten in deutscher und französischer Sprache ist behufs Erlangung der academischen Grade im letzten Decennium in die Oeffentlichkeit getreten. Nicht wie in früheren Zeiten eine mehr oder weniger gelungene Zusammenstellung des gehörten und aus Büchern zusammengetragenen Materials, nicht die Erörterung abgedroschener Controversen, sondern frische und selbständige, von freiem Forschungsgeist getragene, von gesundem Blick ins Leben zeugende Abhandlungen treten uns entgegen. Wir dürfen daraus schliessen, dass die Methode, welche den Rechtsunterricht bei uns beherrscht, die richtige, dass volle Lehr- und Lernfreiheit für unsere Jugend noch immer der wahre Stimulus zur Arbeit, und dass uns ein Nachwuchs von strebsamen, nicht nur für die Schule, sondern fürs Leben lernenden Kräften gesichert sei. Man hat vielfach die Erfahrung gemacht, dass die Codification, besonders in kleinern Staaten, der wissenschaftlichen Ausbildung unseres

Standes schädlich gewesen sei; einzelne Schweizer Cantone könnten vielleicht diese Thatsache bestätigen und haben in dieser Beziehung nur das Schicksal von Preussen und Oesterreich getheilt; aber von der bisher grössten Codificationsarbeit auf eidgenössischem Gebiet lässt sich eine gleiche nachtheilige Wirkung nicht verspüren; Theorie und Praxis, Rechtsfacultäten und Gerichte, voran die höchste Instanz in Lausanne, arbeiten einander aufs beste in die Hände, um den Geist des Gesetzbuchs zu erkennen und die schweizerische Rechtswissenschaft gewinnreich auszugestalten.

Die Gebiete, welche mehr zurückbleiben, sind diejenigen, welche der kantonalen Hoheit verblieben sind: Process, Strafrecht, kantonales Staats- und Verwaltungsrecht; und je mehr die tägliche Erfahrung deren Reformbedürftigkeit zu fühlen giebt und fortwährend gesetzgeberisch unter unverhältnissmässigem Aufwand von Kräften an denselben herumgearbeitet wird, desto mehr scheint sich Lust und Liebe der Jugend und die klärende und ausbauende Thätigkeit der wissenschaftlichen Männer von denselben abzuwenden.

Sollte nicht auch in diesen Materien das noch ziemlich brachliegende Feld der Rechtsvergleichung zunächst den Plan ebnen für die Ausgleichung, sollten nicht Darstellungen der kantonalen Rechte in Gruppen geordnet an dem schweiz. Juristenverein einen Förderer und Beschützer finden? Namentlich aber auch neuere Producte kantonaler Gesetzgebung sollten dem gesammten juristischen Publikum der Schweiz in richtiger Beleuchtung nahe gebracht und dadurch zugleich die Wissenschaftlichkeit in der Anwendung derselben gefördert werden. Wie lehrreich wäre z. B. eine Darstellung der durch die neue Verfassung von Neuenburg geschaffenen Gemeindeverhältnisse, oder der neuen waadtländischen Grundbuchverfassung. Eine solche Wechselwirkung, m. E. von den wohlthätigsten Folgen begleitet, könnte am besten durch den bis jetzt mangelnden Verkehr zwischen unserm Verein und den in den meisten Cantonen bestehenden juristischen Gesellschaften und Advocatenvereinen zu erzielen sein, die selbst durch den Zusammenhang mit

dem grössern Ganzen mancherorts eine Belebung erfahren dürften. Die Unterstützung der juristischen Publizistik der Schweiz nach § 9 unserer Statuten könnte ohne grosse Opfer auf diesem Wege weitergeführt werden.

II.

Als Secretäre werden berufen die Herren Dr. *Zürcher*, Oberrichter, Zürich, Advocat *Lefort*, Genf, und Advocat *Bolla*, Olivone;

als Rechnungsrevisoren die Herren Reg.-Rath *Zürcher* in Zug und Advocat Dr. *Curzio Curti*, Bellinzona.

III.

Es werden folgende neue Mitglieder aufgenommen:

1. Hr. *Müller, Eduard*, Oberpostsecretär in Bern.
2. „ *Lugeon, Louis*, avocat à Genève.
3. „ *Huber, V.*, Fürsprech in St. Gallen.
4. „ *Matter, G.*, Dr., Advocat in Zürich.
5. „ *Streiff*, Fürsprech in Bern.
6. „ *Leu, A.*, Bezirksrichter in Luzern.
7. „ *Bracher, Jacob*, Notar in Burgdorf.
8. „ *Pfleghaar, A.*, Advocat in Romanshorn.
9. „ *Purrry, Elias*, Advocat in Brig.
10. „ *Ludan, Pierre*, avocat à Fribourg.
11. „ *Bourglknecht*, avocat à Fribourg.
12. „ *Braser*, avocat à Estavayer.
13. „ *Georgi, Karl*, Obergerichtsschreiber in Zürich.
14. „ *Volonterio, Giuseppe*, Advocat in Locarno.
15. „ *Beroldingen, Ettore*, Advocat in Mendrisio.
16. „ *Perruchi, Plinio*, Advocat in Stabio.
17. „ *Veyezzi, Gerolamo*, Advocat in Lugano.
18. „ *Deucher, Adolf*, Advocat in Winterthur.
19. „ *Rossel, Louis*, avocat à Lausanne.
20. „ *Decoppet, Camille*, licencié en droit à Lausanne.
21. „ *Aebli, Dr.*, Advocat in Zürich.
22. „ *Girard, Dr.*, Obergerichtssecretär in Zürich.

- 23. Hr. *Kronauer, Otto*, Staatsanwalt in Hottingen bei Zürich.
- 24. „ *Wolff, Gustav jr.*, Advocat in Zürich.
- 25. „ *Wächter, Dr.*, Advocat in Zürich.
- 26. „ *Morel, Rud.*, Dr. in St. Gallen.
- 27. „ *Respini, Giochimo*, Advocat in Locarno.

IV.

Der Präsident ertheilt hierauf dem Referenten Herrn Fürsprech Reichel, Bern, über den ersten Verhandlungsgegenstand

Das Betreibungsamt im schweizerischen Recht

das Wort.

Herr Fürsprech *Reichel*, Bern, wünscht Eingangs zwei Irrthümer in der Darstellung des cantonalen Rechts zu corrigiren:

Luzern hat ein älteres Verantwortlichkeitsgesetz vom 10. September 1852, wonach die Gemeinden haften für die von ihnen gewählten Beamten, ähnlich wie in Schaffhausen.

Waadt hat durch ein Gesetz vom Jahre 1886 die Betreibung auch für Forderungen, die sich nicht auf einen titre exécutoire stützen, zugelassen, und dabei ähnlich wie Bern die Zahlungsaufforderung mit 30tägigem Termin zur Bestreitung eingeführt.

Zu den Thesen:

These I. Meine Thesen werden allerdings grösstentheils fromme Wünsche bleiben, aber ich wollte meine Ueberzeugung aussprechen, und diese geht dahin, dass der erste centralistische Entwurf des Bundesrathes bessere Garantien für gute Beamte gab: Grössere Kreise und Aufstellung von gewissen Anforderungen an die Candidaten. Dem Beamten sind grosse Competenzen eingeräumt, wir müssen daher Garantien für sachverständige Beamte haben. Diese Garantien sind in den letzten Entwürfen dahingefallen.

These II. Auch in Deutschland werden Stimmen laut, welche vom Gerichtsvollzieher gewisse juristische Kenntnisse fordern, so eine Schrift von Bähr, Reichsgerichtsrath. Das

Betreibungsverfahren ist ein Theil des Civilprozesses, der Beamte hat Rechtssätze anzuwenden, die möglicherweise controvers sein werden. Wir sollten zu einem eidgenössischen Advocaten- und Richterexamen gelangen.

These III. Die fixe Besoldung ist die Consequenz der modernen Anschauung vom Beamtenthum.

These IV. Gerichtsbehörden waren als Recursbehörden schon in den Entwürfen von 1875 und dem Project des Cantonsrichter Bärlocher vorgesehen. Dem Bundesrath sind auch sonst schon Entscheidungen übertragen, die richtiger den Gerichten überwiesen würden; er soll und muss aber politische Behörde bleiben. Hier ist nach Rechtssätzen, nicht nach politischen Erwägungen (Zweckmässigkeitsrücksichten) zu entscheiden. Beiläufig bemerkt ist die Umschreibung des in Art. 12 Alinea 2 des Entwurfes I. Lesung nicht dem Instanzenzug an den Bundesrath unterliegenden Recurses für meine Begriffe zu unbestimmt. Was heisst: „nach Massgabe der vorliegenden Umstände“? Darunter kann man Alles, was man will, verstehen.

These V. Die primäre Haft des Staates ergiebt für den Geschädigten die eventuelle Nothwendigkeit nur eines, statt mehrerer Processe. In Bern besteht diese Haft und man ist allgemein damit zufrieden.

Es wurde eingewendet, dass meine Thesen politische und nicht juristische Fragen enthalten, aber man darf auch organisatorische Fragen vom Standpunkt der Wissenschaft und der practischen Erfahrung behandeln. Wenn die Aufgabe des Politikers, des Staatsmannes dahin geht, die in einem Volksganzen lebendigen Gegensätze zu vermitteln, so darf diese Vermittlung m. E. nicht soweit gehen, um das aus eigener Ueberzeugung, aus Erfahrung und Wissenschaft als richtig erkannte ganz beiseite zu setzen. — Ich fürchte, dass man im jetzigen Entwurfe (I. Lesung) in Schonung cantonaler Eigenthümlichkeiten zu weit gegangen ist.

Der Correferent, Herr Prof. Dr. *Alfred Martin* (Genève), giebt zu seinen Thesen folgende Auseinandersetzungen:

Les projets abandonnent le système français exigeant

pour la poursuite un titre exécutoire. C'est un progrès, malgré les motifs louables sur lesquels reposait le système français; son formalisme a trop d'inconvénients pour la bonne expédition des affaires. Mais pour que le nouveau système donne de bons résultats il faut que l'office des poursuites soit très sérieusement organisé; il faut des garanties.

Première garantie: Le choix. — Le préposé doit être un homme ayant des connaissances juridiques. Il faut comme le premier projet du Conseil fédéral le propose, faire coïncider l'arrondissement des poursuites avec l'arrondissement des faillites et exiger que le préposé à ces deux offices ait des connaissances juridiques. Les choix des cantons devraient être soumis à l'approbation du Conseil fédéral: Les chambres ont changé le projet sur ce point et d'une manière regrettable, par des considérations opportunistes et politiques. Les petits arrondissements auraient beaucoup d'inconvénients. On aurait des préposés de commune peu occupés et peu salariés amenés à s'occuper d'autres industries.

Seconde garantie: Le recours. — Il faut un recours contre les actes du préposé. Sur ce point les trois projets diffèrent beaucoup. Ils donnent cependant tous à l'autorité de surveillance le droit d'annuler et de redresser les actes contraires à la loi. Ils admettent donc une seule autorité de recours quelque soit la plainte. Il est nécessaire au contraire de distinguer entre le recours administratif contre les négligences ou les refus de procéder du préposé, recours qui doit être adressé au conseil du canton, et le recours judiciaire qui tend à déclarer nul, comme irrégulier ou contraire à la loi un acte de la poursuite. Ce serait le cas par ex. si le commandement n'atteint pas le débiteur, si on saisit des objets que le débiteur prétend insaisissables. L'expression „actes contraires à la loi“ est trop vague. Il faut spécifier dans quels cas on pourrait demander la nullité. Ces cas là donneraient lieu aux recours devant les tribunaux du canton et en dernière instance devant le tribunal fédéral, tandis qu'une plainte contre la gestion donnerait lieu à un recours au Conseil d'Etat. On reproche à ce recours aux

tribunaux d'entraîner à des longueurs, mais il vaut mieux frapper moins vite et plus sûrement. En outre les questions qui feraient l'objet de ce recours seraient vraiment trop graves et trop difficiles pour pouvoir être tranchées par un fonctionnaire administratif.

Troisième garantie: La responsabilité directe de l'Etat pour les mauvais actes du préposé. Du moment que la loi oblige le créancier à s'adresser au préposé au lieu de choisir l'agent de poursuite, il n'est que juste que l'Etat le garantisse contre les dommages qu'il pourrait éprouver par le fait d'actes illégaux ou irréguliers du préposé.

M. le Dr. *Ruchonnet*, conseiller fédéral, remercie les rapporteurs. Il ne discute pas les points traités par M. Reichel, étant naturellement de son avis sur la supériorité du projet du conseil fédéral. Les modifications apportées à ce projet lui enlèvent son unité et amoindrissent les garanties qu'il assurait pour le bon fonctionnement des officiers de poursuite et de faillite. Mais l'orateur estime qu'il faut s'incliner devant le fait accompli et accepter le projet comme une transaction, qui ne satisfait pas tout le monde, mais qui permet d'arriver à une loi, ce qui est le but désiré. Peu à peu les inconvénients du projet actuel se répareront par des lois postérieures. Les cantons qui créeront de petits arrondissements en verront les inconvénients et ils imiteront ceux qui auront fait des préposés de vrais magistrats.

M. Ruchonnet veut surtout réfuter ce qu'a dit M. le professeur Martin sur les nullités qui devraient être poursuivies devant les tribunaux. Il faut mettre fin au système qui crée de fréquents procès de forme. La société ne doit pas se borner à dire le droit par le ministère des tribunaux, elle doit aussi procurer l'exécution du droit. Il faut donc qu'elle crée un fonctionnaire chargé de mener à bien cette exécution. Si le préposé se trompe, ne suit pas les formes de la loi, soit le créancier soit le débiteur se plaindront au maître du préposé, c'est à dire à l'autorité de surveillance. Il ne faut pas que pour une erreur du préposé les parties soient forcées de se livrer à un nouveau procès.

M. Ruchonnet n'admet pas la distinction entre le recours administratif et le recours judiciaire. Les cantons donneront les fonctions d'autorité de surveillance soit aux conseils d'Etat soit au tribunal supérieur du canton ou à une de ses sections. C'est cette autorité qui exécutera la poursuite au nom de l'Etat par le ministère de son employé le préposé.

Quant à déterminer les cas où l'acte devra être annulé ou redressé c'est absolument impossible. Il faut laisser cela à la jurisprudence.

Il faut un recours fédéral, mais pas dans tous les cas. Il y en a où le recours à l'autorité de surveillance suffira. Le projet connaît deux espèces de plaintes: il admet qu'on recoure contre le préposé:

1. S'il a agi contrairement à une prescription précise de la loi (délai non observé, exploit mal notifié etc.). Ces cas peuvent être portés à l'autorité fédérale, pour qu'elle assure l'unité de la jurisprudence.

2. Si on prétend que le préposé aurait fait un usage malencontreux de la latitude que la loi lui laisse dans nombre de cas (ainsi suspension de la poursuite pour maladie du débiteur, taxation des objets saisis, gestion de récoltes ou d'immeubles saisis etc. etc.). Ce sont des questions de fait que l'autorité de surveillance cantonale tranchera et qui n'iront pas devant le for fédéral, car l'application uniforme de la loi n'est pas là en cause. Quelquefois, il est vrai, il sera difficile de faire la distinction; l'autorité fédérale s'en tirera par des directions générales.

En résumé, toute réclamation peut être portée directement et sans frais à l'autorité de surveillance cantonale qui redressera, corrigera sans faire intervenir de nouveau le créancier et le débiteur. Voilà le but de la loi. Il sera évidemment désirable que cette autorité soit composée des meilleurs juristes du pays, mais il est indifférent qu'elle s'appelle administrative ou judiciaire. Ce qui est essentiel c'est qu'il n'y ait plus entre les parties des procès sur la forme des poursuites. Il est temps d'en finir avec ces combats que les agents de droit se livrent sur le dos du créan-

cier et du débiteur, qui n'en peuvent rien des fautes de l'office et auxquels on donne des pierres au lieu de pain. Il faut que tout ici soit clair, simple, pratique; une autorité cantonale de laquelle la poursuite est censée émaner, dont les préposés ne sont que les agents, une autorité toujours prête à écouter les plaintes de la partie qui se croit lésée et à redresser toutes les fautes, à réparer toutes les négligences de ses préposés. Voilà ce que l'opinion publique demande et ce qu'elle attend de la future législation fédérale.

Herr Ständerath *Hoffmann*, St. Gallen: Die heutige Discussion kommt meines Erachtens verspätet; wesentliche Aenderungen sind nach dem Reglement der eidgen. Rätthe nicht mehr möglich. Was wir tadeln, kann nur dazu dienen, dem Gesetz weitere Gegner zu schaffen; ich bedaure, dass die Discussion nicht früher kam.

Zur Sache selber. Es wollten die Commissionen etwas Erreichbares machen; viele Bestimmungen des ersten Entwurfs waren gut, aber nicht bei den Stimmfähigen durchzubringen. So z. B. die Forderung, dass der Beamte salarirt werden müsse; unsere kleinen Democratien kennen keine salarirten Beamten. Sodann sah man nicht ein, dass juristische Kenntnisse für diese einfachen Functionen nothwendig seien. Auch constitutionelle Bedenken spielten mit: die Bundesverfassung gab kaum dem Bunde das Recht, den Cantonen die Organisation ihrer Behörden vorzuschreiben. Noch sind die Cantone so lebensfähig und verständig, um sich selber eine zweckmässige Organisation zu geben. Sollte der Versuch misslingen, so ist es immer noch Zeit, die Organisation, nachdem die Bundesverfassung vorerst abgeändert worden, durch den Bund zu regeln.

Betreibungsbeamtung und Concursbeamtung sind total unabhängig von einander; warum diese beiden zusammenschweissen? In grossen Städten wäre ein Beamter so wie so der Doppelaufgabe nicht gewachsen. Warum nicht die localen Verschiedenheiten: Stadt, Land, Gebirgsgegend berücksichtigen? Wir sind im Canton St. Gallen sehr zufrieden mit den Gemeindebeamten im Schuldentrieb; eine strenge,

gute Aufsicht und ein paar Exempel haben eine gute Wirkung gehabt. Alle Cantone, die dieses einfachere, billige Verfahren haben, hätten gegen den ursprünglichen Entwurf gestimmt.

Ich lade die Versammlung daher ein, über die Thesen keinen Beschluss zu fassen, wir stehen eben vor einem fait accompli und dem ganzen Gesetz wollen wir doch keine Opposition machen.

Herr Fürsprech *Haberstich*, Nationalrath, Aarau, möchte den Vorredner unterstützen, jedoch aus einem andern Gesichtspunct.

Ich verdanke die Referate und kann den Thesen des Referenten nur beistimmen, wie ich auch in den Räthen dafür eingetreten bin, entgegen dem Berichterstatter Hoffmann. Die Theorie, dass der Bund nicht die Competenz zur Festsetzung der Organisation habe, ist irrig. Wenn es zur Durchführung des Gesetzes einer besondern Organisation bedarf, so hat der Gesetzgeber auch hiezu die Competenz. Das Beispiel der st. gallischen Gemeindebeamten ist nicht massgebend, jene wenden das einfachere st. gallische Gesetz an, die neuen Betreibungsbeamten sollen das complicirtere eidgenössische Gesetz anwenden.

Nun befinden wir uns aber in einem andern Stadium der Berathung. Die Feststellung der Entwürfe durch die beiden Räthe ist erfolgt, sie sind an den Bundesrath zurückgegangen zur Redaction und die zweite Berathung wird nur eine allgemeine sein, über die Frage der Annahme oder Verwerfung des Ganzen. Allzu grosse Abänderungen sind ausgeschlossen.

Wie sollen wir uns nun dem vorliegenden Entwurfe mit den gerügten Mängeln, die wir nicht mehr verbessern können, gegenüber verhalten? Er bildet doch wieder einen Schritt vorwärts zur Centralisation und erfüllt berechtigte Forderungen des Verkehrslebens. Wir wollen daher keine Opposition organisiren, sondern vielmehr in den Kreisen, in denen wir Einfluss haben, für die Annahme des Gesetzes wirken.

M. *Cornaz*, conseiller d'Etat et député au conseil des Etats, Neuchâtel, regrette comme Mess. Hoffmann et Haberstich, que les rapports sur la question des préposés n'aient pas été présentés à Schaffhouse. Au point de vue pratique il est trop tard pour reprendre les principes du projet du conseil fédéral qui ont été abandonnés par les Chambres. Il serait plus utile de discuter la question de l'application de la loi, les dispositions transitoires. Fera-t-on un arrêté fédéral applicable à tous les cantons indistinctement ou bien y aura-t-il des dispositions transitoires distinctes pour chaque canton en tenant compte des nécessités particulières de sa législation? Voilà un point, sur lequel il serait intéressant pour le conseil fédéral et pour les membres de l'assemblée fédérale d'avoir l'opinion de la société des juristes et d'être éclairé de son autorité scientifique.

Sur le projet lui-même il sera bon que l'on sache que les juristes suisses sont d'accord pour reconnaître la nécessité d'une loi unique sur la poursuite pour dettes; il vaut mieux qu'on ne voie pas les divergences qui existent parmi nous sur le projet actuellement existant.

Herr Fürsprech *Oswald*, Luzern, wünscht, dass möglichst Viele sich aussprechen, und ersucht daher um möglichste Knappheit in den Ausführungen. Zur Sache bemerkt er:

1. Die Competenzen. Die Erfahrungen sprechen jedenfalls gegen die arbiträren Competenzen der Beamten; wenn der Beamte selber Zahlungsaufschub ertheilen kann, wird der Gläubiger nur nach langer Zeit, oder auch gar nicht zu seinem Geld kommen.

2. Die Gewaltentrennung. Die Ausscheidung führt nur zu Conflicten; wir wollen nur eine Behörde: das Bundesgericht. Die Gerichte haben in der Regel ein schärferes Gewissen als die Verwaltungsbehörden, die aus Zweckmässigkeitsrücksichten oft entscheiden, und überhaupt nicht über Mein und Dein absprechen sollen.

3. Die Verspätung der Discussion. Sie ist nicht verspätet, wir können immer noch sprechen und es wird noch

gesprochen werden und zwar vom Volk. Wenn die Rätthe durch die Reglemente gebunden sind, und keine Aenderungen mehr anbringen können, so kann das Volk durch Verwerfung tabula rasa machen.

Ich wünsche zwar auch ein Gesetz, und weiss, dass nichts Vollkommenes geschaffen werden kann, aber dazu sind wir nicht da, einfach das Lob oder die Pathenschaft eines Gesetzes zu übernehmen, und unsere Ansichten darüber zu verschweigen.

Herr *Leo Weber*, Bern: Das Ergebniss der bisherigen Discussion ist eine vollständige und allseitige Uebereinstimmung in Bezug auf einen Punkt: Die Schaffung eines Betreibungsamtes. Unsere Collegen aus der französischen Schweiz machen in dieser Richtung der deutschen Schweiz eine Concession. Aber sie thun gut daran. Denn die Concession wird zu Gunsten einer Einrichtung gemacht, die dem practischen schweizerischen Rechtssinne entsprungen ist. Mit Recht werfen sie das Erforderniss des titre exécutoire für die Betreibung über Bord, mit Recht verlassen sie aber auch das System der Durchführung der Betreibung durch procureurs, dem Gläubiger vom Gesetze aufgezwungene Vertreter, deren Vermittlung gar oft zur Folge hat, dass der Gläubiger den besten Theil des Betreibungsergebnisses nicht zu Gesicht bekommt.

Was nun die Qualification der Betreibungsbeamten anbelangt, so bin ich persönlich mit den Forderungen der Herren Referenten durchaus einverstanden: der Betreibungsbeamte sollte eine ansehnliche Summe von civil- und verwaltungsrechtlichen Kenntnissen besitzen, er sollte juristisch gebildet sein. Der Entwurf des Bundesrathes gieng von dieser Voraussetzung aus. Allein es wurde in den Commissionen der eidgenössischen Rätthe von mittel- und ostschweizerischer Seite rundweg erklärt, das Gesetz habe keine Aussicht auf Annahme durch das Volk, wenn man dem letztern nicht die Beamten seiner Wahl, d. h. die bisherigen Schuldbetreibungsbeamten (Gemeindeammänner, Friedensrichter, Boten, Weibel und wie sie alle heissen mögen) belasse.

So ist es gekommen, dass die Beschlüsse der gesetzgebenden Räte den Cantonen in Betreff der Umschreibung der Betreibungs- und Concurskreise und in Ansehung der Qualification der Beamten so ziemlich freie Hand lassen. Und heute muss man einfach darauf verzichten, in dieser Hinsicht die Befugnisse der Cantone zu beschränken, wenn nicht das Ganze gefährdet werden soll.

Nach meiner Ueberzeugung wird die Praxis eine Umstimmung der Ansichten herbeiführen. Da nun aber die erste Anwendung des Gesetzes so verschieden gearteten Beamten überlassen werden muss, so ist es um so nothwendiger, ja ganz unerlässlich, dass die Aufsicht über die Besorgung des Betreibungs- und Concurswesens eine weitgehende, umfassende sei. Hierin haben die Räte wohl ganz das Richtige getroffen durch Gewährung des Beschwerderechts nicht bloss in Fällen von Gesetzesverletzung, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, sondern auch in allen Fällen, wo der Beamte eine nach Ansicht der einen oder andern Partei ungerechtfertigte Handlung vorgenommen hat. Ich sehe darin nichts Gefährliches; es entsteht daraus keine Hemmung und Erschwerung des Betreibungsganges; denn es steht den Recursbehörden frei, einer Beschwerde den Suspensiv-Effect zuzuerkennen oder zu verweigern.

Eine eidgenössische Instanz, an welche Beschwerden wegen Gesetzesverletzung und Rechtsverweigerung, bzw. Rechtsverzögerung weitergezogen werden können, ist unentbehrlich. Freilich würde ich als solche das Bundesgericht und nicht den Bundesrath gewählt haben, weil ich glaube, eine richterliche Behörde eigne sich besser als eine politische dazu, auf diesem Gebiete eine Jurisprudenz auszubilden. Man wird vielleicht, durch die Praxis belehrt, auch in diesem Punkte später Anderes beschliessen.

Den Ostschweizern, speciell Hrn. Ständerath Hoffmann, möchte ich übrigens bemerken, dass sie sich täuschen, wenn sie glauben, die Durchführung der Pfändung nach dem eidg. Entwurfe sei eine leichte Sache, die Schwierigkeit beginne erst mit dem Concourse. Ich habe die gerade entgegenge-

setzte Meinung. Die Betreibung auf Pfändung ist ganz vom Beamten durchzuführen; im Concursverfahren dagegen, wo das Princip der Selbstregierung der Gläubiger angenommen ist, wird in der Regel, bei grossen Concursen gewiss immer, das Concursamt die Verwaltung und Liquidation nicht selbst zu besorgen haben, sondern in die Hände der Gläubiger legen können. Jede Pfändung trägt den Keim eines Concurses in sich, indem den Gläubigern, die innerhalb dreissig Tagen nach Vornahme einer Pfändung auch ihrerseits eine solche verlangen, nach Massgabe der Cantonalgesetzgebung auch der Ehefrau, Kindern und Mündeln, das Recht des Anschlusses an die vollzogene Pfändung gewährt wird, eventuell eine Nachpfändung zur Deckung sämtlicher zusammen treffenden Gläubiger vorgenommen und der Erlös auf Grund eines Collocationsplanes, wie im Concourse, unter die concurrirenden Gläubiger vertheilt wird. Das ist etwas ganz Anderes als das Pfändungsverfahren in der Ostschweiz, speciell in St. Gallen.

Der Gesetzentwurf hat m. E. bei den Bestimmungen über das Beschwerderecht auch insofern das Richtige getroffen, als er keinen Dualismus, keine Trennung der Aufsicht in eine administrative und eine juridische, rechtliche im eigentlichen Sinne des Wortes, einführt. Nach den Thesen des Hrn. Correferenten würde eine solche Zwiespältigkeit eintreten. Die Folge davon würde sein, dass in den meisten Fällen eine Competenz-Vorfrage zu entscheiden wäre. Es ist nämlich nicht immer leicht zu erkennen, ob eine Frage administrativer oder juridischer Natur sei, d. h. ob sie (nach dem Vorschlage des Correferenten) einer Verwaltungsbehörde (Staatsrath) oder dem Civilgerichte zur Prüfung und Entscheidung vorgelegt werden solle. Meistentheils sind die Fragen, die den Gegenstand von Beschwerden bilden, ihrem Inhalte nach connex, d. h. sie enthalten administrative und civilrechtliche Elemente zugleich. Z. B. die Frage, ob ein Gegenstand pfändbar sei oder nicht, ob dem Schuldner zu viel oder zu wenig zu seinem Unterhalt gelassen worden sei, beschlägt sowohl die Art, wie der Beamte in dieser

Richtung vorzugehen, seine Functionen auszuüben pflegt, als das Mehr oder Weniger, das der Gläubiger vom Vermögen des Schuldners anzusprechen berechtigt ist; in ersterer Beziehung ist sie administrativer, in letzterer rein rechtlicher Natur.

Die Aufsicht über das Betreibungs- und Concurswesen muss daher eine einheitliche sein, wenn das Gesetz richtig und gleichmässig gehandhabt werden soll. Ich schliesse, indem ich, auch Hrn. Oswald gegenüber, nochmals bemerke: Ja, es ist wahr, der Betreibungsbeamte erhält durch das neue Gesetz sehr weitgehende Competenzen; aber eben deshalb ist die Aufsicht in weitem, umfassendem Sinne zu organisiren, so, wie es nach den Beschlüssen der Räthe geschehen wird.

Herr Gerichtspräsident *Ziegler*, Schaffhausen: Unser Gesetz vom 22. Februar 1850 besteht zwar noch in Kraft; die Gemeindebeamten sind aber bald darauf in der Ausübung des kleinen Rechtstrieb durch die Friedensrichter, eine gerichtliche, unter Aufsicht des Obergerichtes stehende Beamtung, ersetzt worden. Bei der Münzumrechnung sind die Gulden, soweit es die Competenz der Beamten betrifft, einfach zu 2 Fr. der Gulden angesetzt worden. Endlich geht der ganze Wechselrechtstrieb durch den Gerichtspräsidenten mit abgekürzten Fristen.

In der Sache selber bin ich für grosse Kreise; meine persönlichen Erfahrungen sprechen dafür. Wenn der Beamte den Leuten zu nahe steht, darf und will er ihnen auch nicht wehe thun.

Früher waren auch bei uns Betreibung und Concurs in einer Hand; im Verlaufe war es wegen Geschäftsüberhäufung nicht mehr möglich und die Trennung hat keine Uebelstände nach sich gezogen.

Fixe Besoldungen sind den Sporteln principiell allerdings vorzuziehen, aber es ist beim Volk sehr schwer, ausreichende Besoldungsansätze durchzubringen. Auch sind die Sporteln weniger gefährlich als geschildert.

Entschieden bin ich dagegen, dass der Betreibungsbeamte ermächtigt werde, Zahlungen vom Schuldner entgegenzu-

nehmen. Der Schuldner verdient diese Rücksicht nicht, er soll selber mit dem Gläubiger abrechnen und Abstellung beibringen. Die Zahlung an den Beamten wird Regel werden, und dadurch wird einerseits die Geschäftslast des Betreibungsamtes eine unverhältnissmässig grosse werden, und sehr oft wird es dem Beamten gar nicht möglich sein, eine genaue Rechnung aufzustellen (Zinsen, Kosten etc.). Ueberdies wird die Verantwortlichkeit des Staates ins Unermessliche gesteigert werden, eine ausreichende Caution hiefür könnte sich der Staat kaum stellen lassen.

Herr Prof. *König*, Bern, will der Ansicht entgegentreten, dass man über den vorliegenden Entwurf nicht mehr sprechen dürfe; wir sind hierin ganz frei.

Wenn man das Gesetz, um es in den Räthen annehmbar zu gestalten, weniger centralistisch gestaltet, so ist damit noch nicht gesagt, dass nicht im Volke die Ansicht durchbreche, dass jedem eidgenössischen Gesetz auch die nöthige Organisation der Behörden beizugeben sei und dass einer weiteren Centralisation des materiellen Rechtes die nothwendige Grundlage einer schweizerischen Gerichtsverfassung und eines schweizerischen Civilprocesses vorausgehen müsse.

Dieser Ansicht darf jedenfalls auch im schweizerischen Juristenverein Ausdruck gegeben werden; ich erachte daher die Discussion nicht für verspätet.

Mr. l'avocat *Grivet*, Fribourg: La société des juristes a pendant dix ans discuté la question du système à adopter pour la poursuite: saisie ou faillite. Maintenant elle se pose la question de l'application de la loi dans les cantons. Je n'admets pas que la Confédération ait le droit de fixer le nombre des arrondissements et des préposés. Le système des petits arrondissements et des syndics-officiers de poursuite a donné de déplorables résultats. Il serait donc bon de mettre fin à ce système au lieu de permettre son extension. — Dans le Canton de Fribourg les choses vont beaucoup mieux. — Il faut donc laisser aux cantons le droit d'organiser les autorités de poursuite comme ils l'entendent.

Herr Bundesrichter *Morel*, Lausanne: Als das Comité das vorliegende Thema aufstellte, ahnten wir nicht, dass bis heute die Räthe die erste Lesung schon vollendet haben würden. Ich bedaure dies; denn gewiss sind die Räthe in vielen Theilen zu ängstlich gewesen, und unsere Stimme hätte vielleicht guten Einfluss ausgeübt. — Auf die Sache selber eintretend halte ich es vorerst für gut, dass die Entscheidung der Recurse in eine Hand gelegt wird, und es ist auch gut, dass es gerade die Behörde ist, die nicht nur Einzelfälle entscheidet, sondern auch allgemeine Anweisungen geben kann, und das kann nur der Bundesrath.

Manches hätte auch ich besser und anders gewünscht, aber wir schaffen dem Bessern am ehesten Weg, indem wir das gebotene Gute annehmen; noch nie hat sich der schweiz. Juristenverein einer Bestrebung im Sinne der Rechtscentralisation entgegengestellt.

Die Discussion, auch wenn für die Bundesgesetzgebung nicht mehr von Einfluss, behält ihren Werth für die Cantone; an sie richtet sich unsere berathende Stimme. Wir wollen ihnen rathen, Rechtstrieb und Concurs in eine Hand zu legen; die Cantone haben ja Bezirke, in diesen könnten leicht beide Functionen in eine Hand gelegt werden. — Der neue Schuldbetreibungsbeamte hat weitere Competenzen als die bisherigen; rathen wir den Cantonen, Beamtungen nach den Thesen des Referenten einzuführen.

So wird unsere Discussion noch von Nutzen sein und wir dürfen über die Thesen beschliessen.

M. le Dr. *Roguin*, juge fédéral, Lausanne, après avoir entendu les déclarations de M. le conseiller fédéral Ruchonnet et des orateurs précédants, membres des Conseils législatifs de la Confédération, prend la parole pour exprimer deux vœux, dont il pourrait être tenu compte dans le travail de coordination et de rédaction, qui doit encore être soumis en dernier débat au législateur:

Il demande que la loi indique clairement, que la compétence administrative de l'autorité de surveillance, telle qu'elle est prévue aux articles 12—14^{bis}, est introduite dans

le but de supprimer les oppositions et les procès en matière de vice de forme. Mais l'orateur fait observer que cette compétence administrative, si elle est justifiée dans les questions de forme entre créancier et débiteur, ne peut s'étendre à la validité des actes vis-à-vis des tiers intéressés. Par exemple l'art. 96 ^{bis} admet le concours des saisies pendant 30 jours. L'autorité de surveillance pourrait refuser d'admettre comme tardive l'intervention d'un tiers créancier. C'est là une décision qui intéresse non seulement le créancier saisissant, mais le premier inscrit, et pour laquelle il faut admettre l'intervention du pouvoir judiciaire et l'audition de toutes les parties intéressées.

L'orateur admet la responsabilité subsidiaire de l'Etat. Mais il ne craint pas, comme le rapporteur Reichel, qu'il y ait un procès contre le préposé et ensuite un procès contre l'Etat comme garant. On pourrait obtenir le résultat désiré par une rédaction de l'art. 14 (ancien art. 4) qui obligerait le réclamant à mettre immédiatement l'Etat en cause comme garant dans son procès contre le préposé ou qui forcerait le canton à intervenir dans le procès de manière que le jugement soit prononcé et contre le préposé et contre le garant subsidiaire.

Herr Obergerichter *Rosenberger* gemeinsam mit Herrn Prof. Dr. *Meili* beantragen folgende Resolution:

„Der Juristenverein, nach Anhörung der Referate der HH. Reichel und Martin, erklärt:
 „dass er den baldigen Erlass des Gesetzes über Schuldbetreibung und Concurs begrüsst, mit dem Wunsche, dass, soweit dies noch möglich ist, die in den Thesen der HH. Referenten ausgesprochenen Grundsätze bei den Bundesbehörden, eventuell bei den cantonalen Behörden Berücksichtigung finden möchten.“

Zur Begründung wird angeführt, dass ohne Rücksicht auf die practischen Consequenzen der Juristenverein seiner Ueberzeugung Ausdruck geben solle und nicht durch Verzicht auf die Abstimmung über die Thesen das Zugeständniss machen, dass man die Zeit mit einer müssigen Discussion verloren habe. Einiges wird ja noch in der Bundesversammlung be-

rücksichtigt werden können, anderes in den Kantonen Nachachtung finden. Immerhin sollen wir im Interesse der Rechtseinheit und des Verkehrs für das Gesetz eintreten, wenn es auch nicht mehr verbessert werden kann.

M. *Cornaz* combat la proposition d'un vote faite par Mess. Meili et Rosenberger. Il n'est pas dans les traditions de la Société et dans l'essence de ses délibérations d'émettre des votes sur des questions de principe. Le vote proposé n'aurait pas de raison d'être et peu de sanction. L'opinion publique suit avec intérêt nos délibérations. Celles-ci auront de l'influence sur elle, mais il ne faut pas avoir l'air de vouloir lui imposer de force la manière de voir de la majorité des membres présents à la séance, d'autant plus que les rangs des assistants se sont déjà éclairés.

Der Referent findet, dass bei gutem Willen es vielleicht doch noch möglich wäre, in der zweiten Lesung unsern Wünschen entgegenzukommen.

Es ist zu constatiren, dass so ziemlich allgemeine Uebereinstimmung über die Thesen herrscht, nur hält man sie nicht mehr für durchführbar.

Dem System der Unterdrückung der Prozesse nach den Ausführungen des Herrn Bundesrath Ruchonnet ist entgegenzuhalten, dass die Nichtzulassung des ordentlichen contradictorischen Verfahrens wohl einfach, aber eine Rechtsverweigerung ist, und zwar nicht etwa bloss nach römischem Recht.

Nach dem heutigen Entwurf besteht ein Widerspruch zwischen der Organisation und der Competenz der Beamtung; es wäre gut, ihn wieder aufzuheben.

Trotzdem stehe auch ich dem Gesetz als Ganzem nicht feindlich gegenüber.

Der Correferent verzichtet auf das Wort.

Prof. König stellt den Antrag, die Abstimmung auf morgen zu verschieben; Gerichtspräsident Ziegler den Antrag auf Schluss der Discussion, in dem Sinne, dass morgen nur noch die Abstimmung erfolgen soll, was mit grosser Mehrheit angenommen wird.

Schluss der Sitzung 12¹/₂ Uhr.

Fortsetzung der Verhandlungen Dienstag den 27. September

Vormittags 8¹/₄ Uhr.

V.

Das Preisgericht, bestehend aus den Herren Prof. Dr. *König* in Bern, Prof. Dr. *Meili* in Zürich und Prof. *Mentha* in Neuchâtel, erstattet durch das erstgenannte Mitglied über die eingegangenen Preisarbeiten folgenden

Bericht.

Der Vorstand des schweiz. Juristenvereines hat für das Jahr 1886/87 als Preisaufgabe gestellt:

„Die Zuständigkeit der schweiz. Gerichte in Ehescheidungs- und Nichtigkeitssachen zwischen Ausländern, welche in der Schweiz wohnen.“ Namentlich sollten folgende Fragen studirt werden:

1. Hat der Art. 56 des Bundesgesetzes vom 24. December 1874, betreffend Civilstand und Ehe, hinsichtlich der bedingten Zulassung von Scheidungs- und Nichtigkeitsklagen für Ehen von Ausländern durch Schweizer Gerichte in der practischen Anwendung den Zweck des Gesetzgebers erreicht?

(Darstellung der practischen Anwendung, welche die in Frage stehende Bestimmung in der Rechtsprechung der cantonalen Gerichte und des Bundesgerichtes bis jetzt gefunden hat.)

2. Ist es angezeigt, unter Beibehaltung des jetzigen Gesetzestextes den Abschluss internationaler Verträge anzustreben, um den Urtheilen schweizerischer Gerichte in Ehestreitsachen zwischen Ausländern die Anerkennung Seitens der betreffenden ausländischen Staaten zu sichern?

3. Oder empfiehlt es sich, den Art. 56 einer Revision zu unterwerfen, und eventuell in welchem Sinne?

4. Welches sind überhaupt die Normen des internationalen Privatrechts, welche Seitens der Schweiz den internationalen Verträgen auf diesem Gebiete zu Grunde gelegt werden sollen?

Der Art. 56 des Civilstandsgesetzes bildete keinen Bestandtheil des ursprünglichen, vom Bundesrathe vorgelegten, Entwurfes und war in Folge dessen auch nicht Gegenstand besonderer Berathungen im Schoosse von Commissionen geworden. Erst bei Behandlung des Entwurfes im Schoosse der eidg. Rätthe selbst wurde der Artikel auf Antrag eines Mitgliedes aufgenommen, ohne dass man sich vollkommene Rechenschaft über seine Tragweite gegeben zu haben scheint. Den Ausländern sollte die Möglichkeit einer Ehescheidung gegeben werden, in Wirklichkeit aber wurden derselben Hindernisse entgegengestellt, welche einer Verhinderung gleichkommen und einen Zustand herbeigeführt haben, welcher allgemein als unbefriedigend anerkannt wird. Ueber die Abhülfe dagegen herrscht bis zur gegenwärtigen Stunde eine ziemliche Rathlosigkeit. Es war daher ein guter Gedanke des Vorstandes, die Lösung der Schwierigkeiten durch Ausschreibung von Preisarbeiten zu versuchen. Seine Erwartung wurde nicht getäuscht, denn nicht weniger als 4 Arbeiten in den drei Landessprachen sind eingelangt; zwei derselben sind in deutscher, die beiden anderen in französischer und in italienischer Sprache geschrieben. Jede derselben, ohne Ausnahme, kann als eine tüchtige Leistung bezeichnet werden, obgleich sie keineswegs alle von gleichem Werthe sind. Darin stimmen alle überein, dass der Zweck des Gesetzes nicht erreicht worden ist; und sie begnügen sich auch nicht mit einer blossen Constatirung der Thatsache, sondern weisen dieselbe mit grösserer oder geringerer Vollständigkeit aus der eidgenössischen und cantonalen Praxis nach. Am vollständigsten ist diess geschehen von dem Verfasser der umfassenden deutschen Arbeit, welche das Motto: *Scire leges etc.* an ihrer Spitze trägt. Sind sämmtliche Autoren über diesen Punkt einig, so gehen sie dagegen mit Bezug auf den Weg auseinander, auf welchem die Heilung gesucht werden soll.

In erster Linie entstand die Frage, ob diess auf dem Wege von Staatsverträgen geschehen könne.

Die Schwierigkeiten, welche sich dem Abschluss von solchen entgegensetzen, werden von allen Bewerbern erkannt

und anerkannt, und mit Ausnahme des italienischen auch von allen als vorläufig unüberwindlich bezeichnet. Der Verfasser dieser Arbeit will im Gegensatz zu den übrigen die Competenz des schweizerischen Richters von dem Abschluss eines solchen Staatsvertrages abhängig machen, und es empfiehlt sich nach seiner Auffassung, den schweizerischen Gerichten die Annahme von Scheidungs- oder Nichtigkeitsklagen von Ausländern zu verbieten, insoferne die Anerkennung des auszufällenden Urtheiles nicht durch Staatsvertrag gesichert ist.

Die übrigen Arbeiten nehmen von einem Staatsvertrage Umgang, so wünschbar auch ein solcher erscheinen möchte, und suchen die Grundsätze festzustellen, welche auf allgemeine Anerkennung Anspruch erheben können, und mit der Kraft der Gedanken zu erreichen, was auf dem Wege des Vertrages nicht erreichbar ist. Die französische Arbeit mit dem Motto: *La Justice etc.* untersucht eingehend die Grundlagen, auf welchen nach den Grundsätzen des internationalen Privatrechtes ein solcher Vertrag abzuschliessen wäre, wobei namentlich der Widerstreit oder die Wettbewerbung von Domicil und Origo einer sorgfältigen Prüfung unterzogen wird. Daneben werden auch die Bestimmungen der Gesetzgebung der einzelnen Staaten herbeigezogen, und mit Rücksicht auf die Möglichkeit einer Anerkennung und Vollziehung der Urtheile untersucht. In dieser letzteren Beziehung hat namentlich die deutsche Arbeit: *Scire leges*, ein sehr umfangreiches und werthvolles Material beigebracht und verwerthet. Die deutsche Arbeit mit dem Motto: *Il s'agit etc.* begnügt sich dagegen damit, die Gesetzgebungen von Frankreich und Deutschland herbeizuziehen, während die übrigen unberücksichtigt bleiben. Die italienische Arbeit unterlässt es ihrerseits, den speciellen Nachweis zu leisten, welchen die anderen unternommen haben.

Wird der Weg eines Vertragsabschlusses abgelehnt, so bleibt die Frage übrig, ob Abhülfe geschafft werden könne durch Abänderung des Gesetzesartikels oder durch eine weitere Auslegung desselben.

Auch in dieser Beziehung gehen die Ansichten der Verfasser auseinander. Die französische Arbeit mit dem Motto: *La Justice etc.* untersucht verschiedene Möglichkeiten und bezeichnet als solche:

1. Die Aufhebung des Art. 56; 2. Modification in dem Sinne, dass schweizer. Gerichte nicht competent sein sollen, Scheidungs- oder Nichtigkeitsklagen von Ausländern anzunehmen; 3. Weitere Auslegung als die bisher vom Bundesgerichte angenommene. Das Gericht solle keinen Nachweis verlangen, dass die Vollziehung erfolgen werde, sondern sich mit demjenigen begnügen, dass es wahrscheinlich geschehen werde, somit nicht die Gewissheit, sondern gestützt auf die nationale Gesetzgebung der Ehegatten nur die Wahrscheinlichkeit verlangen, in dem Sinne, dass nichts zur Annahme berechtigt, dass die Vollziehung werde abgelehnt werden. Oder aber es solle das Urtheil des schweizerischen Gerichts nur bedingt ausgesprochen werden, nämlich unter der Bedingung, dass binnen einer bestimmten Frist die Anerkennung des auswärtigen Staates erfolge.

Von diesen verschiedenen Wegen lehnt „*La Justice etc.*“ die Aufhebung des Art. 56 ab und ebensowenig findet er eine Beschränkung desselben in dem Sinne zulässig, dass schweizerische Gerichte überhaupt nicht competent sein sollen, Klagen von ausländischen Ehegatten anzunehmen, oder die Urtheile nur bedingt ausgesprochen werden sollen. Dagegen redet er einer weiteren Auslegung des Artikels das Wort.

Die deutsche Arbeit mit dem Motto: *il s'agit etc.* empfiehlt diejenige Lösung, welche von dem Unterzeichneten dem Institut du droit international vorgeschlagen worden ist, und welche dasselbe in seiner letzten Versammlung in Heidelberg mit grosser Mehrheit angenommen hat: Anerkennung der Competenz des Gerichtes der Niederlassung — nicht des blossen Aufenthaltes — insoferne die heimatliche Gesetzgebung die Scheidung zulässt, und Anwendung des Gesetzes, welches an diesem Orte gilt mit Beziehung auf die Scheidungsgründe.

Die deutsche Arbeit „*Scire leges*“ will die Competenz

der schweizerischen Gerichte nur dann anerkennen, wenn das nationale Recht die Beurtheilung von Scheidungssachen seiner Angehörigen durch schweizerische Gerichte gestattet. Als anzuwendendes Recht empfiehlt der Verfasser dasjenige des Staates, welchem der Ehemann zur Zeit der Eheschliessung angehörte, oder wenn beide Ehegatten diese Staatsangehörigkeit aufgegeben haben, das Recht des Staates, welchem der Ehemann zur Zeit der Klagerhebung angehört; keine Ehe soll geschieden werden, wenn der Scheidungsgrund nicht von dem schweizerischen Gesetz anerkannt ist.

Aus dieser kurzen Uebersicht ergibt sich, dass die Ausschreibung des Vorstandes von einem guten Erfolge begleitet worden ist. Die eingelangten Arbeiten sind durchweg tüchtige Leistungen, welche den Dank des Vereines verdienen. Die Frage, ob heimatliches oder territoriales Recht zur Anwendung kommen solle, die Competenz der Gerichte u. s. w. wurden in einer Weise besprochen, welche den erfreulichen Beweis leistet, dass das Studium des internationalen Priv. Rechts unter unserer Juristenwelt sehr erhebliche Fortschritte gemacht hat. Auch dasjenige der vergleichenden Rechtswissenschaft hat unzweifelhaft solche gemacht, von welchen der schweizerische Juristenstand und die schweizerische Gesetzgebung Vorthail ziehen können.

Von den eingelangten Arbeiten empfiehlt das Preisgericht zur Prämirung in erster Linie:

Die deutsche Arbeit mit dem Motto *Scire leges etc.*

Dieselbe behandelt den Gegenstand in ihrem vollen Umfang, und zieht in den Kreis ihrer Untersuchung auch Fragen, welche von den übrigen nicht berührt worden sind, z. B. die processuale Bedeutung des Art. 56 und die Ausländereigenschaft. Daneben werden nicht nur die relevanten Thatsachen in grösster Vollständigkeit berücksichtigt, sondern auch die Litteratur in weit grösserem Maasse herbeigezogen als es von Seiten der übrigen Verfasser geschehen ist. Endlich ist auch die Darstellung in formeller Beziehung als eine vorzügliche anzuerkennen.

In zweiter Linie empfehlen wir die französische Arbeit

„La Justice etc.“, welche in vielen Beziehungen der ersteren ebenbürtig ist, und ihr nur desshalb nachstehen musste, weil sie sich weniger weite Kreise gezogen und in Folge dessen den Stoff auch nicht gleich vollständig behandelt hatte.

Auch die italienische Arbeit, obgleich auf einem anderen Standpunkte stehend, verdient die Anerkennung des Vereines, denn auch sie darf nach Form und Inhalt als eine sehr tüchtige und verdienstvolle anerkannt werden. Es ist dem Preisgerichte daher angenehm, auf die Ertheilung eines dritten Preises für dieselbe antragen zu dürfen.

Die zweite deutsche Arbeit endlich ist in einzelnen Beziehungen weniger vollständig und auch weniger sorgfältig ausgearbeitet als die übrigen. Dagegen zeugt auch sie von gründlichen Kenntnissen, vollem Verständniss der behandelten Fragen und richtigem Blick mit Bezug auf die angestrebte Lösung. Wir hoffen derselben anderswo wieder zu begegnen, nachdem die letzte Feile angelegt sein wird.

Die prämirten Arbeiten bleiben im Eigenthum des Vereines, und wir beantragen, die beiden ersten auf Rechnung des Vereines drucken zu lassen.

Bellinzona, den 26. September 1887.

Namens des Preisgerichtes:

Prof. Dr. K. König.

Der Antrag des Preisgerichts wird angenommen.

Die Namen der Verfasser werden hierauf entsiegelt und es ergibt sich als Verfasser der Arbeit mit dem Motto: „Scire leges non hoc est verba earum tenere, sed vim ac potestatem“:

Herr *L. R. von Salis*, Privatdocent der Rechte in Basel; als Verfasser der Arbeit mit dem Motto: „La justice envers les étrangers est un devoir qui s'impose à toutes les nations civilisées“:

M. *Ernest Picot*, juge à la cour de justice, à Genève, und als Verfasser der Arbeit mit dem Motto: „Ogni popolo deve osservare rispetto agli altri popoli la giustizia, la buona fede e la benevolenza“:

Sig. *Ermengildo Rossi*, avvocato e notajo a Lugano.

Der ausgesetzte Credit von 900 Fr. wird gemäss den Ausschreibungen auf Antrag des Präsidenten zu einem ersten Preise von 500 Fr., einem zweiten von 300 Fr. und einem dritten von 100 Fr. verwendet.

VI.

Als neue Mitglieder sind angemeldet und werden aufgenommen:

28. Hr. *Forster*, Obergerichter in Bern.
29. „ *Graven, J.*, Advocat in Brig.
30. „ *Piazza, Martino*, licenziato in diritto in Olivone.
31. „ *Scazziga, Cesare*, licenziato in diritto in Muralto.
32. „ *Mondada, Giov. Batt.*, licenziato in diritto in Minusio.
33. „ *Buetti, Arn.*, licenziato in diritto in Muralto.

VII.

Das Präsidium veranstaltet hierauf die Abstimmung über die in der gestrigen Discussion gestellten Anträge.

Mit 25 gegen 21 Stimmen wird — entgegen dem Antrag Hoffmann-Cornaz, keine Resolutionen zu fassen — der Antrag Meili-Rosenberger zum Beschluss erhoben.

VIII.

Zur Verhandlung gelangt sodann das zweite Haupttractandum

über die Auslieferung in Straf- und Polizeisachen im intercantonalen Verkehr.

Il sig.^r. Dr. *Luigi Colombi* ha la parola per il riassunto del suo rapporto.

Quanto alla prima parte del suo lavoro a stampa, si scusa dello sviluppo forte troppo considerevole dato all'esposizione storica, notando a sua giustificazione, che il programma fissato dal Comitato pareva lo esigesse.

Quanto alla seconda parte, deve pure cominciare con una scusa. Il programma accennava essenzialmente al quesito della riforma o meno dell' Art. 2 della legge del

1852 sull'estradizione. Informazioni complementari ottenute dal sign. Dr. Zürcher, che aveva proposto il tema, fecero chiaro che i limiti del lavoro non erano così ristretti come pareva risultasse dal programma. Ecco perchè il relatore esaminò parecchi altri articoli della legge, esprimendo i suoi *desiderata* in proposito.

Passando al merito, richiama — in relazione alla sua tesi circa l'estradizione dei nazionali — il principio della territorialità del giure penale da una parte, e dall'altra la cresciuta fiducia tra le nazioni. Quanto alla territorialità, invoca in suo appoggio l'opinione di Cesare Beccaria. Il vero motivo per il quale si è voluto, nel tema in questione, deflettere da questo sommo principio, si è la diffidenza verso i Tribunali esteri. Nello stato attuale di civilizzazione, questa diffidenza non ha più ragione di essere. Due delle nazioni più liberali, l'Inghilterra e l'America, hanno già abbandonato il principio della non estradizione dei nazionali. Con quanta maggior ragione non devono abbandonarlo i Cantoni Svizzeri, legati tra loro da uno stretto vincolo federativo! Lo stato difettoso del diritto penale in vari cantoni non è un motivo sufficiente per impedire l'invocato progresso. Richiama del resto come il sig.^r. correlatore sign. Kronauer stesso stabilisce, in riguardo all'art. 4 della legge, parecchie eccezioni le quali urtano col sistema della non estradizione.

Circa l'estensione della estradizione alle contravvenzioni ed ai delitti tentati o mancati, la contraddizione colle tesi del correlatore non è che apparente. La tesi seconda del rapporto dev'esser completata colla terza la quale esclude dall'estradizione le trasgressioni alle leggi fiscali e di semplice polizia, oltre i delitti politici, di stampa e riguardanti la religione. — L'estensione poi dell'estradizione alle altre contravvenzioni, essa diviene necessaria dopo la cresciuta facilità delle comunicazioni e per i progressi fatti dalle varie legislazioni penali svizzere. Al sistema dell'enumerazione poi è, per comune accordo dei giuristi più competenti, da preferirsi una disposizione generale come quella proposta nella tesi seconda. — Costata la perfetta consonanza di vedute

col correlatore, salvo sul 2^o alinea della lettera *a* della tesi IV del sig.^r Kronauer: preferirebbe limitarsi alla disposizione del primo alinea. —

Dando poi soddisfazione ad alcune osservazioni fattegli dopo la stampa del suo lavoro, e in presenza del testo dell' Art. 65 Constituz. feder., dichiara che consente a ritirare la parti della tesi sesta che contempla le pene corporali: Ciò era destinato unicamente ad impedire un eventuale regresso.

E richiama il voto fatto perchè anche i rapporti internazionali siano regolati da una legge federale.

Der Präsident verdankt die erschöpfende und verdienstliche Arbeit des Hrn. Dr. Colombi noch besonders.

Hierauf trägt der Correferent, Herr Staatsanwalt *Kronauer* in Zürich, folgende Auseinandersetzungen vor:

In Bearbeitung der von Ihrem Comite gestellten Aufgabe betreffend die intercantonale Auslieferung in Straf- und Polizeisachen hat der verehrte Hr. Referent Dr. Colombi vor Allem aus der Geschichte der schweiz. Politik und Gesetzgebung Alles dasjenige zusammengetragen, was in dieser Materie von Alters her verfügt und verordnet wurde. Im Fernern hat er im zweiten Theil seine Vorschläge zur Revision der Gesetzgebung von 1852 gemacht, wiederum begleitet von den sorgfältigsten Studien und Erwägungen. Ich erkläre mich von vorneherein ausser Stande, jenen ersten Ausführungen etwas beizufügen, und wenn ich es wage, gerade im Hauptpunkte der Vorschläge des Hrn. Referenten demselben Opposition zu machen, so geschieht diess unter aller Anerkennung seiner Argumente und seines Standpunktes, ja mit dem Ausdrucke des Bedauerns darüber, dass practische Erwägungen mir nicht gestatten, dem idealen Gedankenfluge zu folgen, welchen er und die von ihm citirten Autoritäten bei Begründung ihrer Ansichten nehmen können und dürfen.

Dieser Hauptpunkt beschlägt selbstverständlich die vom Hrn. Referenten bejahend entschiedene Frage über absolute intercantonale Auslieferungspflicht bei den im Gesetze bezeichneten Strafthaten, resp. die Aufhebung der im geltenden Bundesrechte enthaltenen Beschränkung dieser Pflicht bezüg-

lich der in einem Canton verbürgerten oder niedergelassenen Personen, die ich in der Folgezeit als „Cantonsangehörige“ bezeichnen möchte. Die Argumentationen der freien Richtung gipfeln hier in den Worten von Jules Favre: le crime n'a pas de nationalité! und in dem Satze, dass wenn irgendwo die Landesgrenze keine Schranke für die Verfolgung strafbarer Handlungen bilden und das Verbrechen am Orte seiner Begehung zur Strafe gelangen sollte, dies der Fall sei in unserm schweizerischen Bundesstaate mit dessen kleinen Cantonsgebieten vielfach gleichartiger Gesetzgebung.

Ohne nun auf alle die einzelnen Argumente einzugehen, von denen viele, wie die Bedeutung des Interesses der geschädigten Partei am Ausgang des Strafverfahrens, die Wünschbarkeit genauer Untersuchung des objectiven Thatbestandes u. drgl. gerade wegen des geringen Umfanges unseres Rechtsgebietes und der Leichtigkeit des Verkehrs auf irgend einem Punkte wenig Beachtung verdienen, sage ich, die obigen Argumentationen treffen den Kern der Sache nicht. Dieser liegt nicht darin, dass eine Straftat an einem bestimmten Orte, speciell am Orte der Begehung, zur Ahndung gelange, sondern darin, dass sie überhaupt gestraft wird, und zwar nach Massgabe des zurechenbaren Verschuldens des Thäters. Mag man die Berechtigung des Staates zur Bestrafung von Uebelthaten herleiten woher diess sei, das gemeinsame Grundprincip und Ziel aller bezüglichlichen Theorien liegt darin, dass eben die verletzte Rechtsordnung gesühnt werden und dass die Strafe in objectiver und subjectiver Beziehung in richtigem Verhältniss zu der begangenen Verletzung stehen soll. Wo und von wem sie ausgesprochen wird, ist an sich gleichgültig, ihre Ausmessung aber hat nach der wesentlichsten Seite hin zu berücksichtigen nicht den Geschädigten, nicht den Thatort, sondern den Thäter und dessen Verantwortlichkeit. Diese Grundsätze gelten sowohl für den Fall, wenn der Canton selbst und directe seine Strafgewalt durch eigene Beurtheilung des Fehlbaren ausübt, als wenn er diess thut mittelst Auslieferung desselben an einen andern Canton zu dortiger Aburtheilung. Denn wie schon Schauberg in

seiner Abhandlung über das intercantonale Strafrecht vom Jahre 1869 ganz treffend ausführte, stehen sich Strafgewalt und Auslieferung nicht als Gegensätze gegenüber, sondern ist dies letztere nur eine Consequenz der erstern und reducirt sich die Pflicht der einzelnen Cantone in Auslieferungssachen dahin, auszuliefern, wenn sie ihr Strafrecht nicht selbst ausüben wollen. Ich halte daher im Gegensatz zu der Ansicht des Hrn. Referenten dafür, dass die Nichtauslieferung eines Angehörigen die Grundprincipien des Strafrechtes nicht verletzt, sobald dafür gesorgt ist, dass ihn trotz derselben eine seinem Verschulden entsprechende Strafe trifft; sein Heimatcanton hat allerdings die Pflicht, ihn, wenn er eine nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen strafwürdige Handlung begangen, entweder an den Thatort auf Begehren auszuliefern oder dann selbst zu bestrafen, er hat aber auch, eben vom Standpuncte der Nothwendigkeit entsprechender Sühne aus, die Pflicht, dafür zu sorgen, dass auch gegenüber dem Ausgelieferten die Strafe innerhalb der nach seinen Gesetzen richtigen Grenzen verbleibt. Jeder Angehörige eines Staates hat das Recht auf den Schutz der Organe des letztern vor Unbill, noch mehr aber Anspruch darauf, dass sie nicht Hand dazu bieten, dass ihm Unbill zugefügt werden könne. Eine Unbill würde aber entschieden auch liegen in Strafe für Handlungen, welche nach den Gesetzen des Heimatkantons nicht straffällig sind, oder in Strafen, die nach Art oder Höhe über das hinausgehen, was der Heimatcanton im allgemeinen oder im speciellen Fall für zulässig erachtet.

Und nun entsteht die Frage, ob wir innerhalb der einzelnen Glieder unseres Bundesstaates und in deren Gesetzgebungen noch Ungleichheiten im Strafrechte besitzen, welche es wünschbar machen, dass den Cantonen im Allgemeinen die Entscheidung über die Gewährung von Auslieferung von Angehörigen unter der Bedingung eigener Bestrafung in bisheriger Weise vorbehalten bleibe. Ich habe meinerseits, gestützt auf Erfahrungen in zürcherischer Praxis und specielles Studium der Frage, auf den heutigen Tag hin keinen Augen-

blick Bedenken, hierauf mit „Ja“ zu antworten. Die Praxis unserer zürcher. Regierung in Uebereinstimmung mit deren Antragsinstanzen in Auslieferungssachen ging seit langer Zeit dahin, dass den Begehren von Regierungen anderer Cantone dann entsprochen wurde, wenn die Handlung auch bei uns sich als Verbrechen oder Vergehen qualificirte und wenn die Gesetzgebung des requirirenden Cantons Gewähr für richtige Handhabung der Rechtspflege bot. Die letztere Bedingung richtete ihre Spitze natürlich gegen diejenigen Glieder unseres Bundesstaates, welche sich noch nicht zu Erlass geschriebener Strafgesetze aufraffen konnten und deren Strafrechtspflege mit „Actenextracten“ und andern Ungeheuerlichkeiten der Centralgewalt schon so schwere Arbeit verursachte. Ich bin nicht der Ansicht des Hrn. Referenten, dass die Veränderung des Art. 1 des Bundesgesetzes in seinem Sinne hier eine Besserung herbeiführen würde. Ich halte vielmehr die Verweigerung der Auslieferung für einen berechtigten und nothwendigen Rechtsschutz der Betheiligten, und so lange wir nicht einheitliches Bundesstrafrecht oder Vervollständigung der Codification in den Cantonen besitzen, so lange werden wir das Interesse unserer eigenen Angehörigen in den einzelnen Fällen prüfen und wahren müssen. Wir haben aber auch in den Codices noch so grosse Verschiedenheiten, dass unbedingte Auslieferungspflicht nicht zulässig erscheint. Hier einige Beispiele:

a. Die Stufe der untersten Grenze strafrechtlicher Zurechnungsfähigkeit schwankt bei einem häufigsten Mittelansatz von 12 Jahren, welcher sich auch im Bundesstrafrechte findet, zwischen 10 und 14 Jahren (vide einerseits Luzern, Genf, Tessin, andererseits Waadt und Wallis).

b. Bezüglich der Verjährung von Strafklage und Strafe existiren die grössten Differenzen, hier sei nur erwähnt, dass nach zürcherischem Rechte die Strafklage bezüglich der Antragsverbrechen, worunter mit wenigen Ausnahmen besonders schwerer Fälle auch Nothzucht, Schändung und Unterschlagung, schon nach 6 Monaten von dem Zeitpunkte an

verjährt, in welchem der Geschädigte Veranlassung zur Klage hatte, resp. in zwei Jahren nach begangener That.

c. Die Strafmaxima bei Diebstahlsverbrechen im Rückfall schwanken zwischen 15 und 30 Jahren.

d. Die Strafe des Kindsmordes liegt zwischen Zuchthaus von unbestimmtem Minimum bis 10 Jahren (Appenzell A./Rh.) resp. Zuchthaus von 2 bis 10 Jahren (Zürich), und 24 resp. 25 Jahren (Maxima von Schaffhausen und Wallis); Schwyz bedroht sogar den Kindsmord im Rückfall mit Todesstrafe.

e. Ueber den Umfang der als sog. Fleischesverbrechen strafbaren Handlungen und die Höhe ihrer Strafwürdigkeit herrschen ebenfalls bedeutende Differenzen, Neuenburg und Waadt z. B. ermangeln einer Strafbestimmung gegenüber dem Incest für den Fall, als beide Theile erwachsen sind, von den Verschiedenheiten der Qualification und Bestrafung der Päderastie u. dergl. gar nicht zu reden.

f. Die grösste Mannigfaltigkeit aber bieten die cantonalen Strafgesetze bezüglich der Antragsdelicte.

In den einen fällt darunter der Betrug in Vertragsverhältnissen, z. B. Thurgau, Schaffhausen; in andern, z. B. Bern, Zürich nicht, während hinwiederum Zürich Unterschlagung und sogar Nothzucht und Schändung zu den Antragsdelicten rechnet, dagegen beim eigentlichen Diebstahl mit Ausnahme von Genussmitteldiebstählen und Entwendungen unter nahen Anverwandten dem Klageverzicht des Damnificaten keinen wesentlichen Einfluss einräumt, ebenso wenig bei geringfügiger Körperverletzung.

g. Bekannt sind sodann aus den Debatten über das eidgenössische Schuldbetreibungsgesetz die Differenzen zwischen den Rechtsanschauungen in den verschiedenen Landestheilen über die Folgen der Zahlungseinstellung bei Kaufleuten und bei andern Bürgern. Dieselben finden auch in den Strafgesetzgebungen ihren Ausdruck darin, dass die Cantone der Westschweiz nur bei Handelspersonen den Bankerott als strafwürdig anerkennen im Gegensatz zu der deutschen Schweiz.

h. Die Hehlerei gilt in vielen Cantonen als selbstän-

diges, mit schwerer Strafe bedrohtes Verbrechen, anderswo als blosse Begünstigung.

i. Neuenburg bestraft nach Analogie des Code impérial im Gegensatz zu allen andern Cantonen den Versuch gleich dem vollendeten Verbrechen.

k. Diverse Cantone und zwar gerade diejenigen, welche sonst schon milde strafen, kennen das System der Strafkürzung durch bedingte Entlassung, andere gewähren der obersten Administrativinstanz das Recht gnadeweisen Strafnachlasses, während wieder andere hievon Nichts wissen.

Diese Divergenzen, deren Beispiele man wohl ins Unendliche vermehren könnte, sind nun allerdings so wenig als der absolute Mangel einer Codification in den Cantonen Uri, Nidwalden und Appenzell-Innerrhoden von solcher Tragweite, dass sie das Bestreben nach Unification des schweiz. Strafrechtes als aussichtslos erscheinen lassen, wie ja auch Herr Prof. Dr. v. Orelli in seinem Vortrag vom Jahre 1869 erkannt hat, dagegen constatiren sie Unterschiede in den Fundamenten des materiellen Strafrechtes, welche vor geschehener Unification die unbedingte Auslieferungspflicht ausschliessen. Sie compliciren sich noch durch mancherlei, in den Ausführungen des Hrn. Referenten pag. 530 ff. oben richtig skizzirte und auch bei uns manchen Ortes nicht ganz abzuweisende Befürchtungen, dass in der ausübenden Strafjustiz gegen Nichtcantonsbürger ungleiche Elle angewendet werden könnte. Sie compliciren sich aber auch durch die Verschiedenheiten der Strafprocessrechte der einzelnen Cantone, welche den Angeklagten eine verschiedene Stellung gegenüber den Untersuchungs- und Anklagebehörden anweisen, und welche bezüglich der denselben zustehenden Rechtsmittel grundverschieden sind. Das Fundament der ganzen Strafjustiz ist sogar darin ungleich, dass einzelne Cantone auch gegenüber gemeinen Verbrechern mit Vorliebe Geldstrafen, Verweisung, Ehrverlust u. dergl. aussprechen, während die Mehrzahl aus Gründen der Gleichheit von Gesetz und Strafe und ohne Rücksicht auf das fiscalische Interesse grundsätzlich Freiheitsstrafen ihren Urtheilen zu Grunde legen. Ich kann nicht umhin,

an dieser Stelle zu erwähnen, dass der seither verstorbene Herr Prof. Hornung in Genf im Jahre 1882 einem Votum des Herrn Oberrichter Dr. Zürcher betreffend die Wünschbarkeit eines einheitlichen schweiz. Strafrechtes sogar deswegen opponirte, weil die Unterschiede der Strafgesetze darin wurzelten, dass die schweiz. Bevölkerung zwei verschiedenen Rassen angehöre. Ich stimme mit der damals von meinem verehrten Freunde Herrn Dr. Zürcher vertretenen und von Herrn Director Dr. Guillaume aus Neuenburg getheilten Ansicht überein, dass Herr Hornung zu weit gegangen sei, dass ein aus psychologischen Gründen unüberwindlicher Unterschied nicht existire, dass die Anschauungen über Criminalität nicht in Cantonsgrenzen oder Rassen eingebunden seien und dass früher oder später sämmtliche Glieder der Eidgenossenschaft sich zu Einem Strafrecht verbinden werden. In der Zwischenzeit aber soll das Bessere nicht der Feind des Guten sein, sondern, wie auch der starre Föderalist Hornung seine Meinungsäusserung schloss, sollen die intercantonalen strafrechtlichen Fragen dadurch vollständiger geregelt werden, dass das eidgenössische Gesetz über die Auslieferung neu bearbeitet und vervollständigt wird (cf. pag. 139 u. ff. des Jahresberichtes des schweiz. Vereins für Straf- und Gefängnisswesen vom Jahre 1882).

Als Grundprincip bei Lösung dieser Aufgabe muss nach meiner Ansicht der Satz festgehalten werden, dass jedes Verbrechen und Vergehen gegen die gemeine Rechtsordnung in richtiger Weise zur Strafe kommen soll, einstweilen unter Schonung der gesetzlich normirten cantonalen Eigenthümlichkeiten, soweit ein Canton seine Angehörigen durch eigene Uebernahme der strafgerichtlichen Verfolgung schützen kann und will. Der Einwand des Herrn Referenten, dass dieser Schutz in Form der Ausführung von Art. 12 des Bundesgesetzes da schwer, ja unmöglich zu leisten sei, wo es sich um Vollzug eines am Thatorte gefällten Strafurtheiles handle und wo in letzterm eine Strafart zur Anwendung gebracht worden, welche der Heimatkanton nicht kenne, erledigt sich wohl sehr einfach dadurch, dass in diesem Fall der letztere

nach seinen Gesetzen und Strafnormen ein neues Urtheil verhängt und vollzieht. Der Wortlaut des Gesetzes steht diesem Verfahren nicht entgegen.

Zu den obigen gemeinen Verbrechen und Vergehen gehören aber, wie ich glaube, blosse Polizeiübertretungen nicht und sie sollten nicht durch Aufnahme in das Gesetz mit den erstern im intercantonalen Verkehr auf gleiche Linie gestellt werden. Es herrscht über die Frage, was als solche Uebertretung anzusehen sei, grosse Unklarheit, und sie kann natürlich vor Allem in unsern Verhältnissen nicht dadurch gehoben werden, dass wie im deutschen Reichsstrafgesetz eine Ausscheidung nach Strafarten getroffen wird.

Ebensowenig ist eine erschöpfende Aufzählung der als „Polizeiübertretung“ strafbaren Handlungen oder Unterlassungen der Natur der Dinge nach möglich, — es wird vielmehr eine begriffliche Bestimmung der eigentlichen Strafthaten, der Verbrechen und Vergehen im Gegensatz zu blosser Polizeiübertretung, zu treffen sein. Ich möchte dieselbe anlehnend an Berner's Strafrecht § 74 dahin geben, dass Verbrechen und Vergehen Verletzungen der allgemeinen Rechtsordnung seien, welche sich unter sich hauptsächlich nach der Schwere unterscheiden, dass aber Polizeiübertretungen bloss örtlichen Character tragen, dass sie die Verletzungen der blossen (cantonalen oder communalen) Polizeiordnungen umfassen und die nur örtlichen Verletzungen der Rechtsordnung. Selbstverständlich gehört nach dieser Auffassung Lebensmittelfälschung zu den Delicten im Gegensatz zu blossen Verstössen gegen die Marktpolizei.

Ich würde im Bundesgesetze lediglich der Verbrechen und Vergehen Erwähnung thun und die Ausbildung des Verfahrens betreffend die Polizeiübertretungen den Compromissen zwischen den Cantonen überlassen, welche ja auch bisher die nothwendige Rechtshülfe geschaffen haben.

Bezüglich der Verbrechen und Vergehen bin ich im Uebrigen damit einverstanden, dass die Auslieferungspflicht nicht mehr durch Aufzählung der einzelnen Fälle normirt

werden soll, sondern durch eine generelle Begriffsbestimmung ungefähr dahin lautend:

„Die Cantone sind (mit Ausnahme der in Art. 1₂ bezeichneten Fälle) verpflichtet, auf erfolgte Requisition alle diejenigen Personen auszuliefern, welche im requirirenden Canton eines Verbrechens oder Vergehens oder des Versuches von Verbrechen oder Vergehen angeklagt oder schuldig erklärt sind, sofern die Handlung oder Unterlassung, um derentwillen die Auslieferung verlangt wird, nach der Gesetzgebung der beiden beteiligten Cantone mit gerichtlicher Strafe bedroht und weder bezüglich der Strafklage noch bezüglich der Strafe verjährt ist.“

Ich halte dafür, der requirirte Canton sei auch dann ex officio zur Prüfung der formellen und materiellen Grundlage des Auslieferungsbegehrens verpflichtet, wenn dasselbe nicht gegen einen Angehörigen gerichtet ist, eben desswegen weil die Auslieferung ein Ausfluss seiner eigenen Strafbefugnis ist. Die Rücksicht auf die Verjährung steht zwar im Gegensatz zu der Gesetzgebung von 1852; sie scheint mir aber begründet, denn Niemand wird, ausser allenfalls in den unten noch zu besprechenden Specialfällen, einem Canton zumuthen, irgend Jemanden auszuliefern, wenn nach seinen Gesetzen die Strafbarkeit der in Frage stehenden Handlung irgendwie, sei es auch durch Verjährung, untergegangen ist. Der Canton hat in diesem Fall ebenso wenig das Recht zur Auslieferung als dasjenige der eigenen Bestrafung (cf. hiefür auch Lammasch, Auslieferungspflicht und Asylrecht § 13 pag. 431 u. ff.).

Die nähere Präcisirung der als „Vergehen“ oder „Verbrechen“ zu betrachtenden Handlungen oder Unterlassungen wird, dessen bin ich überzeugt, in ganz kurzer Zeit durch die Praxis geschaffen werden.

Zu These III des Herrn Referenten nur die Bemerkung, dass wie er selbst anerkennt, seine sogar ausdehnende Theorie von nothwendigen Ausnahmen von der allgemeinen Auslieferungspflicht auch bei Verbrechen und Vergehen am Besten dafür spricht, dass der jetzige Stand der cantonalen Strafgesetzgebung und Praxis die Durchführung des idealen Ein-

heitsgedankens noch nicht erlaubt. Ich acceptire die gebotenen Erweiterungen und gehe nun zu meinem speciellen Thema über, indem ich zur Begründung meiner weiteren Thesen Folgendes bemerke:

Das Princip, nach welchem jedes gemeine Verbrechen und Vergehen in richtiger Weise bestraft werden soll, steht über dem Interesse des einzelnen Cantons und seiner Angehörigen. Es durchbricht daher auch unter Umständen die Befugniss des erstern zur Ausübung der Gerichtsbarkeit über die in seinem Bereich befindlichen eigenen Angehörigen und benimmt gleichzeitig den letztern das Recht auf Beurtheilung durch den eigenen Richter nach dessen Gesetzen, immerhin mit der Ausnahme, dass das Strafmaximum des Heimatcantons nicht überschritten werden soll.

Hieher gehören folgende Fälle:

a. Diejenigen der Concurrenz mehrerer in diversen Cantonen von einer und derselben Person verübten Verbrechen.

b. Diejenigen der Connexität mehrerer Personen bei Verübung eines Verbrechens, sei es als Miturheber, sei es als blosse Gehülfen oder Begünstiger.

c. Endlich die Verübung eines Verbrechens in mehreren Cantonen.

Ueber die Competenz des Bundes zur Regulirung dieser Verhältnisse im Sinne der Schaffung eines einheitlichen Gerichtsstandes kann wohl ein begründeter Zweifel nicht mehr herrschen Angesichts der auf Grund von Art. 55 resp. 67 der Bundesverfassung vom Jahr 1848/74 bereits erlassenen Bestimmung des Art. 42 des Bundesgesetzes und der Rechtsprechung des Bundesgerichtes im Falle Mettler, Entsch. Bd. III pag. 667, und Fähndrich, VI 212 u. ff. Wenn im erstern Urtheil zur Begründung des einheitlichen Gerichtsstandes für sämtliche Theilnehmer an einem Verbrechen gesagt wird:

„Dass die Beurtheilung sämtlicher Mitschuldigen eines Verbrechens in einem Verfahren offenbar nicht bloss im Interesse der Einfachheit, sondern auch im Interesse der Wahrheit und daher der Gerechtigkeit ist,“

so darf dieser Satz nur bestätigt werden für alle Fälle der subjectiven und der objectiven Connexität von Verbrechen und Vergehen. Es muss auch die in Art. 1₂ des Bundesgesetzes liegende und von mir für die Zukunft bis nach erfolgter Unification des Strafrechtes festgehaltene Einschränkung der allgemeinen Auslieferungspflicht diesen höhern Interessen weichen.

Die in These IV aufgestellten Normen dürften die richtige Lösung der diversen Complicationen enthalten. Die Einheit des Gerichtsstandes ist das Entscheidende, und zwar präponderirt diejenige des *forum delicti commissi* gemäss den allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Bei subjectiver realer Verbrechensconcurrentz soll derjenige Canton die Beurtheilung übernehmen, in dessen Gerichtskreis das schwerste Verbrechen fällt, — bei gleichartigen derjenige, in welchem die Sache zuerst rechtshängig wurde. Diese Grundsätze stimmen überein mit denjenigen der Prozessgesetze von acht Cantonen. Vier — Freiburg, Tessin, Wallis, Thurgau — stehen auf dem Standpunkt der reinen Prävention, die übrigen ermangeln jeder bezüglichen Vorschrift. Für die Adoptirung des erstern Principis im intercantonalen Verkehr sprechen neben der Anlehnung an den allgemeinen Grundsatz des *forum delicti commissi* auch die Rücksichten auf den Strafvollzug, der natürlich am ehesten von dem Canton übernommen werden kann, welcher sonst am meisten betheiligt ist.

Diese, den einheitlichen Gerichtsstand als obligatorisch erklärende Bestimmung soll für die Zukunft die förmlich scandalösen Vorgänge verunmöglichen, welche sich bei Beurtheilung eines Thali, eines Lipp, eines Höfliger u. s. w. daraus ergeben haben, dass jeder Canton die in seinem Gebiete verübten Verbrechen beurtheilte und dann eine erschreckende und alles vernünftige Mass übersteigende Zahl von Jahren der Strafe zusammen addirt werden musste. Ein einziger Trost lag wenigstens darin, dass in den Cantonen, welche eine Verjährung der Strafen kennen, binnen absehbarer Zeit ein Theil der Strafen erlöschen musste, sonst wären einfach für Diebstähle lebenslängliche Strafen wieder praktisch eingeführt ge-

wesen. Ist der Heimatcanton bei derartigen Fällen betheiligt, so erwächst ihm natürlich aus den in Art. 12 bezeichneten Gründen das Recht, die Sache an sich zu ziehen.

These 4 b. enthält die Regelung der Bestrafung der objectiven Connexität von Verbrechen ebenfalls im Sinne des Obligatoriums und vom Standpunkte des *forum delicti commissi*.

Die These 4 c. soll eine weitere Sorte von Unzukömmlichkeiten vertilgen und hat speziell den Fall im Auge, in welchem Banknoten oder Münzen an einem Orte nachgemacht, an andern ausgegeben werden. Auch hier bestanden in praxi mehrere schlimme Procedures mit Strafhäufung durch Urtheile in verschiedenen Cantonen, während die Natur der Sache doch gewiss Einheit verlangt.

Dass Gehülfen und Begünstiger zugleich mit dem Haupturheber zur Beurtheilung kommen sollen, hat schon das Bundesgericht durch seine Entscheide in Sachen Mettler u. s. w. festgestellt. Dagegen erscheinen die eigentlichen Hehler nach der neuern Rechtswissenschaft und der Gesetzgebung von 13 unter 22 cantonalen Codificationen sowie im internationalen Rechte in einem wesentlich andern Lichte, nämlich als Urheber von selbständigen Verbrechen. Die zürcherischen Gerichte haben in einem Specialfall dieser Qualification dadurch die äusserste Folge gegeben, dass sie sich *ex officio* bezüglich der Hehlerei incompetent erklärten in einer Procedur, in welcher das Hauptverbrechen auf zürcherischem, die Uebergabe der gestohlenen Sache an den Hehler dagegen auf Zuger Territorium erfolgt war. Die Gerichte des letzteren Cantons übernahmen die selbständige Beurtheilung des Hehlers.

Mir scheint diese Behandlung dem Character der Hehlerei zu entsprechen; sie ist nicht ein blosses Appendix zu derjenigen Strafthat, durch welche fremdes Eigenthum dem Berechtigten entzogen wird, sondern nach der subjectiven und nach der objectiven Seite hin ein selbständiges Verbrechen mit besonderer, ja hie und da diejenige der eigentlichen diebischen Wegnahme übersteigender Strafwürdigkeit. Es äussert sich diese Qualification speciell bei der gewerbsmässigen Hehlerei, deren Gerichtsbarkeit man bei Mangel eines örtlichen

Zusammentreffens kaum wird abhängig machen können von dem Forum der vorangehenden directen Eigenthumsverbrechen. Daher die Weglassung der Hehlerei aus These IV d. des Correferenten im Gegensatz zum Hrn. Referenten und im Sinne einer selbständigen Gerichtsbarkeit dieses Verbrechens im Bundesrechte.

Zu These IV e., den Gerichtsstand des Versuches anbetreffend, nur die Bemerkung, dass derselbe bei Betrug, Erpressung u. s. w. von grosser Wichtigkeit werden kann und dass die vorgeschlagene Lösung in bewusstem, aber durch den Stand der Rechtswissenschaft und die Anforderungen der Praxis begründetem Gegensatz steht z. B. zu Art. 3 des Militärstrafrechtes, welcher nur das forum domicilii kennt.

Für Entscheidung von Competenzconflicten, sei es aus Gründen der Weigerung der Uebernahme complicirter Fälle, sei es aus solchen der Auslieferung eigener Angehöriger, erscheint das Bundesgericht als die gegebene Instanz mit oder ohne specielle Anrufung im Gesetze.

Eine Hauptfrage wird natürlich diejenige sein, nach welchen Grundsätzen die Strafausmessung bei Beurtheilung concurrirender Verbrechen zu normiren sei. In der Rechtswissenschaft und in unserer Musterkarte von eidgenössischen und cantonalen Strafgesetzen finden sich alle drei Systeme, welche Holtzendorff als dasjenige der Cumulation, der Absorption und der Strafschärfung bezeichnet, das erstere aber in verschwindender Minderzahl: nämlich reine Cumulation in Genf bei Polizeiübertretungen und in Luzern; Absorption in Genf bei Verbrechen und in Waadt. Die übrigen 19 cantonalen Codices und die eidgenössischen Strafgesetze (Bundesstrafrecht und Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen) stehen auf dem Boden der beschränkten Cumulation, des Schärfungsprincips, allerdings unter sich wieder mannigfache Differenzen zeigend in der zum Theil arithmetisch durchgeführten Berechnung der Straferhöhung, der Bestimmung der zulässigen Ueberschreitung des Maximum der schwersten Einzelstrafe u. drgl. Im Allgemeinen aber herrscht im cantonalen Recht der in der Bundesstrafgesetzgebung acceptirte Grundsatz vor, dass aus

Concurrenzzürsichten das Strafmaximum der schwersten Einzelstrafe um die Hälfte überschritten oder auch zu einer schwereren Strafarm übergegangen werden dürfe. Dieser Grundsatz erscheint auch allein billig und gerecht; billig, weil er die Härten der absoluten Cumulation und damit die Wiederholung von Ungeheuerlichkeiten analog den Bestrafungen Lipp, Thali vermeidet; gerecht, weil er es ermöglicht, den durch Verübung mehrerer Strafthaten documentirten, besonders böartigen Character und die erwachsene grosse Schädigung von Interessen Dritter durch Straferhöhung innerhalb angemessener Schranken zu berücksichtigen.

These V b. unterscheidet sich von dem entsprechenden Vorschlag des Hrn. Referenten nur dadurch, dass von einem Verbot körperlicher Züchtigung nicht die Rede ist, weil dasselbe bereits in Art. 64 der Bundesverfassung figurirt.

These VI vollzieht die Assimilation des Auslieferungsgesetzes mit dem Obligationenrecht, ohne dem letztern etwas beizufügen, da es das gegebene Thema in zwingender und erschöpfender Weise behandelt.

These VII regulirt die Fragen von Kostenersatz zwischen den Cantonen in Fällen der Uebernahme einer Untersuchung durch Einen Canton im Sinne von These IV. Es dürfte sich von selbst verstehen, dass dabei jeder Anspruch an den die Untersuchung führenden Canton als solchen ausgeschlossen ist, dagegen soll in diesem und in andern Fällen nicht der Angeklagte oder wem immer sonst die Kosten schliesslich aufgelegt werden, dadurch lucriren, dass einzelne processualische Handlungen mittelst Requisitionen vollzogen wurden. Für unsere intercantonalen Beziehungen besteht nicht die Rücksicht auf internationale Höflichkeit, welche derartige Kostenbezüge im Verkehr mit dem Ausland ausschliesst, auch sind die Vermehrung der Rechnungsführung, die Auslagen für die Rückerstattung u. s. w. nicht so gross, dass man nicht sagen dürfte, es müsse Jemand, der die Einleitung einer Strafuntersuchung verschuldet hat, alle daraus erwachsenen Kosten decken. Sind sie nicht erhältlich, so soll sie wie bisher der requirirte Canton tragen, sie müssen ihm daher auch nur er-

setzt werden, wenn sie dem Canton eingehen, welcher die Untersuchung führt.

Was endlich die Kosten des Strafvollzuges in den Fällen von These IV betrifft, so würde ich im Allgemeinen solche auf dem Canton belassen, welcher das Urtheil übernommen hat oder übernehmen musste, und es kann dies leicht damit begründet werden, dass es sich ja entweder um die Bestrafung eines seiner Angehörigen oder um die Ahndung eines in der Hauptsache auf seinem Gebiet verübten Verbrechens handelt. Auch sind bei gut eingerichteten Strafanstalten die Selbstkosten des Staates für den Strafvollzug über den Arbeitsverdienst des Sträflings hinaus nur unbedeutende. Dagegen glaubte ich den immerhin gedenkbaren Fall ins Auge fassen zu müssen, in welchem einem Canton hiebei unverhältnissmässige Kosten erwachsen, wenn er z. B. keine eigenen genügenden Strafanstalten besitzt, sondern seine Zuchthaussträflinge irgendwo als Kostgänger unterbringen muss. Hier sollte ein billiger Ersatzanspruch auf möglichst einfachem, administrativem Weg gewahrt werden gegenüber denjenigen Cantonen, welchen durch das eingeschlagene Verfahren eigene Kosten des Strafvollzuges abgenommen worden sind.

Ein weiteres Eintreten auf die polizeilichen Vorschriften des Bundesgesetzes über den Vollzug der Auslieferung erschien auch für das Correferat unnöthig, theils nach der Natur derselben, theils weil diese Vorschriften sich bis anhin in der Praxis als genügend und sachgemäss erwiesen haben. Eben- sowenig konnte nach dem Rahmen der gestellten Aufgabe eine Besprechung der Frage stattfinden, in welcher Weise ausserhalb des eigentlichen Auslieferungsverfahrens die Leistung der Rechtshülfe in Strafsachen zwischen den einzelnen Cantonen sich gestalten solle. Diese Materie ist auch heute noch wie bei Erlass des Gesetzes von 1852 durch die Bundesverfassung den Cantonen vorbehalten und könnte ohne Revision der letzteren nur auf dem Concordatswege geregelt werden (cf. die auf pag. 494 ff. oben des Referates erwähnten Ausführungen der Legislation von 1852).

Was endlich die bundesgesetzliche Regulirung des internationalen Auslieferungswesens betrifft, so erscheint allerdings der bezügliche Wunsch des Hrn. Referenten als ein berechtigter und stimme ich demselben bei. Die specielle Durchführung des Gedankens hängt aber so sehr ab von einer Prüfung und Sichtung der bereits abgeschlossenen einzelnen Verträge und einem Studium der entsprechenden auswärtigen Gesetzgebung, dass ich glaube, es werde die Behandlung dieses Themas besonderer Arbeit überlassen werden müssen, und meinerseits von jedem weiteren Eintreten abstrahire.

Zum Schlusse noch einmal zurückkommend auf die Frage der Möglichkeit einer baldigen Unification des Strafrechtes für unser gesamtes Vaterland, so stehe ich gewiss auf gleichem Boden mit der Mehrzahl unserer Juristenwelt, wenn ich sage, dass diese Unification als eine nothwendige Folge der bisherigen Entwicklung des schweizerischen Strafrechtes sich darstellt und dass sie, wenigstens bezüglich der gemeinen Verbrechen und Vergehen, früher oder später kommen muss, dass sie aber besonders bezüglich des Processverfahrens mit einer so vielseitigen Aenderung der fundamentalen bisherigen Einrichtungen der Cantone verbunden ist, dass ihre Einführung nicht überstürzt werden darf und nothwendig noch Jahre lang auf sich warten lässt. Hr. Prof. Dr. v. Orelli hat im Jahre 1869 mit bestechenden Argumenten seine Schlussfolgerungen dahin vertheidigt: dass ein einheitliches schweiz. Strafrecht nicht anders ausführbar sei als in Verbindung mit einem gemeinsamen Strafprocessverfahren und durch einheitliche Organisation der Strafgerichte, durch eidgenöss. Untersuchungsbehörden und durch Vorschriften, welche eine gleichmässige Vollziehung der Strafurtheile in der Schweiz sichern.

Diese Bedingungen dürften zwar heute, nachdem ohne wesentliche Uebelstände vor einem unificirten Civilprocess das gemeinsame Obligationenrecht in Kraft getreten ist, und nach den Resultaten der Kämpfe um einheitliches Schuldbeitragsrecht als zu weit gehende bezeichnet werden. Im-

merhin wäre die unerlässliche Voraussetzung der Unification nicht nur die Ausarbeitung des Strafgesetzes, sondern auch die Erweiterung der Centralgewalt durch Revision der Bundesverfassung, wohl auch die Bekleidung des Bundesgerichtes mit neuen Rechten zur Aufsicht über die Strafrechtspflege der Cantone und endlich eine nähere Beziehung des Bundes zum Strafvollzug, wie solche schon vielfach angeregt, aber aus formellen Gründen immer abgewiesen worden ist. — Dabei ist wohl zu beachten, dass in den Verhältnissen unseres Bundesstaates nicht so leichthin exemplirt werden kann mit der allerdings in verhältnissmässig sehr kurzer Zeit erfolgten Einführung der einheitlichen Strafgesetzgebung im deutschen Reich. Dort bedurfte es keiner Aenderung der Verfassung, dort konnte mit Machtspruch erreicht werden, was bei uns mit Compromissen gesucht werden muss. — Dass letztere nicht so leicht und nicht so bald geschaffen sind, zeigt der bisherige Verlauf der Bestrebungen nach Unification im Civil- und Strafrecht.

Möge es immerhin gelingen, die vorhandenen Schwierigkeiten mit unsern legalen Mitteln zu besiegen und damit den Ausbau der gemeinsamen Verfassung zum Wohle Aller wieder ein Stück weiter zu fördern, ich glaube nicht, dass dadurch ein werthvoller Theil berechtigter cantonaler Eigenthümlichkeiten vernichtet würde. Inzwischen aber werden diejenigen Personen, welche der practischen Strafrechtspflege nahe stehen, Befugniss und Pflicht haben, die Bundesbehörden immer neu darüber aufzuklären, welche Uebelstände mit der jetzigen Lage der Dinge verbunden sind, und Vorschläge zu einer Verbesserung zu machen. Dies zu provociren scheint die Aufgabe Ihres geehrten Comité's bei Aufstellung des strafrechtlichen Themas gewesen zu sein und es existirt nur allzu dringende Veranlassung zu einer baldigen Aenderung der bestehenden Verhältnisse. Typisch und für Jedermann einleuchtend dürfte der Straffall Peter Lipp sein, über dessen Verlauf daher hier kurz Folgendes:

Peter Lipp, ein Gewohnheitsdieb aus dem Canton Luzern, befand sich im Jahre 1884 als sog. „Glarner Kostgänger“

in der Strafanstalt Zürich und hatte bereits ausser der Glarner Strafe noch ein Zürcher und ein Schwyzer Urtheil auf dem Rücken, als aus diversen Cantonen immer neue Anfragen an die zürcherische Staatsanwaltschaft gelangten, dahin gehend, ob nicht Lipp etwa da und dort weiter gestohlen. Die bezüglichlichen Verhöre führten zu keinem Ziel, weil der Verdacht immer nur auf Vermuthungen basirte und jedes Mal von Lipp schon zum Voraus für ein Alibi gesorgt war. Dagegen langweilten sie schliesslich den Menschen, und als er während dieser Zeit in eine schwere Krankheit verfiel, erklärte er dem Sprechenden, er hätte noch viel einzugestehen, aber das gebe eine böse Geschichte und es kommen noch viele Personen hinein. — Nach einigem Zögern und Zureden bekannte er sodann einige Dutzend von ihm in 9 schweizerischen Cantonen verübte Diebstähle mit einem ganz bedeutenden Schadensbetrage, und er bezeichnete ferner eine Mehrzahl von Personen in Pfäffikon, Ct. Schwyz, als seine Hehler. Von letzterm Ort hatte er seine Raubzüge unternommen bis nach Solothurn und Baselland, und dort hatte er in Kneipwirthen u. dergl. Käufer und sonstige Abnehmer des Gestohlenen gefunden. Es gelang, die Richtigkeit aller dieser Angaben zu verificiren, sowohl soweit sie den Lipp selbst als soweit sie Andere belasteten. Auf energisches Andringen der zürcherischen Behörden schritt man auch in Schwyz ein und wurden über ein halbes Dutzend Hehler dort in Untersuchung gezogen. Lipp selbst kam, nachdem sein Heimathscanton (der Mühe und Kosten wegen?) die einheitliche Uebernahme des Verfahrens abgelehnt hatte, in die einzelnen Cantone, in welchen er gestohlen, zu jeweiliger separater Beurtheilung. In Schwyz, wohin man ihn wegen der Connexität mit den Hehlern zuerst schickte, gelang es ihm nach wenigen Wochen aus dem Untersuchungsverhaft auszubrechen, und seine Arretirung gelang erst, nachdem er wieder eine Reihe neuer Diebstähle verübt hatte. Die Auslieferung in die einzelnen Cantone geschah von Zürich aus in der zeitlichen Reihenfolge der bezüglichlichen Begehren und ergab in Summa gegen 45 Jahre Zuchthausstrafe, wohl zu beachten indessen,

ohne dass Schwyz seinerseits ihn wegen der seit 1884 neu zu Tage getretenen Verbrechen bestraft hätte. Dieser Canton konnte trotz mehrfachen Reclamationen nicht dazu gebracht werden, seine Procedur zu Ende zu führen. Die Hehler wurden dort nach kurzer Haft wieder auf freien Fuss gesetzt und sind heute noch nicht beurtheilt, — Lipp ist ohne ein neues Schwyzer-Urtheil vor Kurzem in der Strafanstalt Zürich gestorben. — Ja noch mehr, als man von Zürich aus im Februar d. J. die schwyzerischen Behörden darauf aufmerksam machte, dass nach der zeitlichen Reihenfolge des Strafvollzuges ihr altes Urtheil über Lipp zur Execution käme, langte von der dortigen Polizei der Bericht ein, sie verzichteten auf die Priorität, man solle zuerst die (8 Jahre umfassende) Zürcher Strafe vollziehen. Der Grund dieser Antwort lag natürlich in der Hoffnung auf Abwälzung von Kosten und nur eine energische Vorstellung bei der schwyzerischen Regierung konnte diese bewegen, den Bescheid zurückzunehmen.

So viel ohne weitere Randglossen aus der Historie dieses Strafverfahrens zur Begründung der Ansicht, dass, so weit irgend thunlich und sofort, derartige scandalöse Vorkommnisse verunmöglicht werden. Der Bund kann das durch die Verbesserung des Auslieferungsgesetzes in der vorgeschlagenen Art, und man sage nicht, es handle sich ja nur um Hallunken und Verbrecher. Auch sie haben aus nahe liegenden Gründen ein empfindliches Gefühl für das Unrecht, welches ihnen durch derartige Behandlung geschieht, das nicht nur in der Verlängerung der Strafzeit, sondern auch in vermehrter Untersuchungshaft, in dem Herumschleppen von Canton zu Canton liegt. Man darf gewiss ohne Sentimentalität sagen: Gesetze und Strafvollzug sollten gerecht eingerichtet sein, so dass auch der Verbrecher nicht Grund hat zu erklären, er sei von denjenigen, die das Richteramt über ihn ausüben, um sein natürlichstes Recht auf eine der Grösse seiner That und der allgemeinen Androhung des Gesetzes entsprechende Beurtheilung betrogen worden!

Daher beantrage ich eine Resolution im Sinne der An-

regung sofortiger Revision des Auslieferungsgesetzes durch die h. Bundesbehörden, nicht als Hinderung, sondern als Vorläufer der Unification des gesammten Strafrechtes.

M. *Dunant*, conseiller d'Etat à Genève, se joint au voeu exprimé par M. Colombi de voir une loi fédérale régler ce qui concerne l'extradition entre la Suisse et l'Etranger. Il y a beaucoup de questions que soulève l'application des traités, il y a des différences dans les énumérations des crimes et délits. Ce sont là des causes de difficultés qui seraient supprimées si une loi fédérale fixait les bases sur lesquelles les traités devraient être conclus et les cas où l'extradition pourrait avoir lieu en dehors des traités.

M. Dunant appuie également les thèses I, II et IV de M. Colombi, touchant la suppression de l'énumération et la compétence donnée à un seul tribunal cantonal en cas de plusieurs poursuites ouvertes contre le même individu dans divers cantons.

Quant à la clause de non-extradition des nationaux elle vient des grandes différences de législations pénales des divers cantons. Cette raison existe toujours et le vrai moyen de la faire tomber c'est l'élaboration d'une loi pénale fédérale, en ne laissant à la législation cantonale que la compétence en matière de police et de procédure. Or, cette centralisation est moins difficile à réaliser que celle du droit des obligations et de la poursuite.

M. le Dr. *Ruchonnet*, conseiller fédéral, veut exprimer son avis sur l'idée d'élaborer une loi fédérale réglant nos rapports internationaux en matière d'extradition. Cette expression est déjà incorrecte en elle-même, une loi ne pouvant avoir d'effets qu'à l'intérieur. Chaque pays pourrait faire une loi et dire aux autres pays: Conformez-vous à celle-ci, si vous voulez que je vous extrade vos malfaiteurs. Mais si tous les pays faisaient ainsi, il n'y aurait plus d'extradition possible. L'utilité d'une loi semblable pourrait être de donner au pouvoir exécutif un guide pour les rapports à avoir avec les pays auxquels la Suisse n'est pas liée par un traité, mais l'orateur pense qu'il vaut mieux faire le plus possible de

traités. Quant à la divergence dans l'énumération des crimes et délits dans les divers traités, elle vient précisément de la différence des points de vue des différents pays. La Suisse a un traité type qu'elle cherche à faire prévaloir, mais avec chaque pays elle se voit obligée de faire des concessions différentes et l'unité du type s'évanouit. Il n'est donc pas possible à obtenir de l'uniformité. L'administration connaît bien les inconvénients de ces divergences; c'est elle qui en supporte le poids, c'est elle qui doit veiller à ce que les actes de demande d'extradition envoyés par les cantons se conforment aux exigences divergentes des divers traités. C'est un travail laborieux et toujours à recommencer, mais je n'y vois guère de remède.

Il faut remarquer enfin que l'élaboration d'une loi fédérale serait très-difficile par la question de la définition des délits politiques. Il est très-difficile de poser des principes absolus et l'administration du pays doit garder une certaine liberté d'action en ces matières. Il paraît plus utile de s'occuper de la révision de notre loi intérieure sur l'extradition qui en a évidemment besoin d'être mise à la hauteur des principes modernes.

Hr. Dr. *Weibel*, Advokat, Luzern will auch die Discussion nicht durch Einbeziehung internationaler Auslieferungsfragen compliziren, immerhin spricht er den Wunsch und die Hoffnung aus, dass an Stelle der Musterkarte von Verträgen ein einheitlicher internationaler Vertrag etwa wie der Weltpostvereinsvertrag u. s. f. trete.

Die Mangelhaftigkeit der Strafrechtspflege in gewissen Kantonen lässt es nicht zu, die Auslieferung der eigenen Angehörigen von den Kantonen zu verlangen. So lange in der Urschweiz in einzelnen Kantonen noch Einrichtungen bestehen wie Geheimhaltung der Acten gegenüber dem Vertheidiger, Häufung verschiedener Functionen des Strafprocesses in einem allmächtigen Beamten, das Fehlen geschriebener Strafgesetze und die dadurch bedingte Aufstellung ganz willkürlicher Verbrechensbegriffe, können wir uns nicht entschliessen, eigene Angehörige dahin auszuliefern.

Herr *Brodbeck*, Untersuchungsrichter in Basel, hat in seiner Praxis weniger schlimme Erfahrungen in der Auslieferungsfrage gemacht und gefunden, dass es verschiedenen Kantonen weniger daran gelegen ist, ihre Angehörigen nicht auszuliefern, als vielmehr ihre Verbrecher an fremde Kost abzuschieben, dass also mehr der Geldpunkt als das Nationalgefühl den Ausschlag gibt. Gleichwohl stimmt er aus den von Dr. Weibel illustirten Gründen für die Ansicht des Correferenten. Unter Anführung einiger statistischer Notizen über die von Baselstadt vermittelten Auslieferungen macht er noch auf die Vorzüge der Auslieferung *brevis manu* unter den Kantonen und einer schleunigen Rechtshülfe im interkantonalen und internationalen Requisitionswesen und die Wünschbarkeit einer Erleichterung des diesbezüglichen Verkehrs mit Frankreich aufmerksam.

Hierauf bringt Herr Oberrichter Prof. *Stooss* in Bern nachfolgenden, von 25 Mitgliedern des Vereins unterzeichneten Antrag einer zu fassenden Resolution ein:

Der schweizerische Juristenverein, überzeugt, dass ein wirksamer und erfolgreicher Kampf gegen das Verbrecherthum nicht möglich ist, so lange die Zersplitterung der kantonalen Strafgesetzgebung fortbesteht, ersucht den Bundesrath, die Vorarbeiten für die Vereinheitlichung des Strafrechts an die Hand nehmen zu wollen.

Herr Prof. *Stooss* begründet den Antrag mit folgenden Worten: Der Erlass eines Bundesgesetzes, welches den Zweck hätte, gemeinsame Bestimmungen über die Auslieferung im internationalen Verkehr aufzustellen, dürfte sich nach dem Vorgange anderer Staaten empfehlen, wenn sich das Gesetz auf die allgemeinen Grundsätze beschränken würde; denn dann würde die Freiheit der Vertragsschliessung nicht eingeschränkt. Viel dringender sind aber Reformen geboten hinsichtlich der Auslieferung von Delinquenten im interkantonalen Verkehr. Es steht leider fest, dass auswärtige Staaten, welche in den letzten Jahren mit der Eidgenossenschaft Auslieferungsverträge abgeschlossen haben, eine Aus-

lieferungspflicht in weiterem Umfange und mit weniger Vorbehalten anerkennen, als sie das „Bundesgesetz über die Auslieferung von Verbrechern oder Angeschuldigten“ einem Kanton gegenüber dem andern auferlegt. Die auffallende Thatsache erklärt sich freilich einigermaßen daraus, dass das Gesetz im Jahre 1852, also vor 35 Jahren in Kraft trat, in einer Zeit, welche von der Raschheit des Personenverkehrs, wie er heute besteht, noch wenig wusste. Gerade mit Rücksicht auf die grössere Circulationsfähigkeit des Verbrechertums sind nun die allgemeinen Grundsätze über Auslieferung weiter gefasst worden.

Unser Auslieferungsgesetz ist unvollständig. Es zählt eine Reihe von Verbrechen auf, wegen deren Auslieferung stattfinden muss. Der Katalog ist jedoch lückenhaft. Nicht genannt sind z. B. Kuppelei, unzuchtige Handlungen, Lebensmittelfälschung und Vagantität. So kann es vorkommen, dass ein Kanton gemäss Staatsvertrag einen Delinquenten an Frankreich oder Deutschland ausliefert, während der nämliche Kanton zu der Auslieferung an den Nachbarkanton nach dem Bundesgesetze nicht angehalten werden könnte, wenn die Handlung innerhalb der Grenzen dieses Kantons begangen worden wäre.

Eine Ausdehnung der Auslieferungspflicht auf alle strafbaren Handlungen mit Ausnahme der politischen und Religionsdelikte, sowie der Widerhandlungen gegen fiscalische und rein polizeiliche Bestimmungen, wie sie der Referent Dr. Colombi vorgeschlagen und begründet hat, würde dem Uebelstande abhelfen, wenn es nicht ausserordentlich schwierig wäre, im einzelnen Fall zu entscheiden, ob Regel oder Ausnahme Platz greifen soll. Auch möchten mehrere Kantone ernste Bedenken tragen, die Auslieferung in so weitem Umfange anzuerkennen, so lange die Strafgesetzgebung in einzelnen Kantonen entweder gar nicht oder in einer Weise codificirt ist, welche den modernen Anschauungen nicht entspricht. Die Mittheilungen der Herren Staatsanwalt Kronauer und Dr. Weibel sprechen deutlich genug.

Das schweizerische Auslieferungsgesetz beschränkt jedoch

die Auslieferungspflicht eines Kantons noch mehr, indem es jedem Kanton die Befugniss gibt, die Auslieferung seiner Bürger und Niedergelassenen, also im Grunde aller in dem Kantonsgebiete Wohnenden zu verweigern, wenn der Kanton die Bestrafung selbst übernehmen will. Dem Auslande gegenüber sind von der Auslieferung nur Schweizer und nicht auch Niedergelassene ausgenommen. Einige Staaten sind selbst von diesem Vorbehalte abgegangen. So liefert das stolze Grossbritannien der Eidgenossenschaft Engländer aus, welche in der Schweiz ein in dem Staatsvertrage vorgesehenes Delict begangen haben, da es den Engländer, welcher im Auslande ein Verbrechen verübte, nach dem strengen Territorialprincip nicht verfolgt. Dagegen liefert die Schweiz den Schweizer an England nicht aus. — Es fragt sich, ob das Princip der Nichtauslieferung gegenüber einem Staate, der eine zutrauenswürdige Strafgesetzgebung und Strafjustiz besitzt, nicht fallen gelassen werden sollte. Denn die Erwägung, dass der Bürger ein unveräusserliches Recht besitze, auf dem heimathlichen Boden zu verweilen, kommt einer Privilegirung des Verbrechens gleich, wenn dieses Recht in Collision tritt mit dem Strafanspruch eines auswärtigen Staates. Für den interkantonalen Verkehr trifft diese Begründung übrigens ohnehin nicht zu, da der Kantonsbürger, welcher an einen andern Kanton abgeliefert wird, die schweizerische Heimath nicht verlässt. Ueberhaupt passt der Begriff der „Auslieferung“ nicht für die Verhältnisse der Bundesglieder unter einander. Offenbar liegt dem Bundesgesetz auch nicht diese Erwägung zu Grunde, was schon aus der Gleichstellung von Bürgern und Niedergelassenen hervorgeht, vielmehr war auch hier die Furcht vor den mangelhaften Strafgesetzen und Strafjustizeinrichtungen das Motiv, welches den Gesetzgeber veranlasste den Vorbehalt aufzunehmen. Auch hier wäre man versucht, dem Referenten einfach beizustimmen, wenn er die Vernichtung der Ausnahme verlangt, allein auch hier mahnt der Gesetzeszustand und die Strafjustiz einiger Cantone zur Vorsicht.

Wenn nun die Forderungen des Herrn Referenten sachlich vollkommen begründet sind, ihrer Verwirklichung aber

die Verschiedenartigkeit und theilweise auch die Mangelhaftigkeit der kantonalen Strafgesetzgebung entgegensteht, so kann nur ein Mittel helfen: die Vereinheitlichung des Strafrechts, des materiellen Strafrechts und, möchten die Meisten beifügen, auch des Strafprocessrechts. Dann wird es möglich sein, den Verkehr zwischen den Kantonen ohne Schwierigkeit zu normiren und genau festzusetzen, in welchen Fällen der Thäter im Kanton zu bestrafen ist, wo er delinquirte, und in welchen Fällen dem Kanton der Heimath oder der Niederlassung eine Strafbefugniss vorbehalten werden darf. Je vollständiger die Unification durchgeführt wird, desto weniger zahlreiche Ausnahmen sind erforderlich.

Deshalb gestatten sich 25 Mitglieder des Vereins im Anschlusse an die Besprechung des Bundesgesetzes über Auslieferung, die Vorbereitung eines einheitlichen schweizerischen Strafrechtes zum Gegenstande eines Antrages zu machen. Der Bundesrath soll ersucht werden, die vorbereitenden Arbeiten an die Hand zu nehmen. Allerdings kann eine schweiz. Strafgesetzgebung erst in Berathung gezogen werden, wenn die Bundesverfassung eine Ergänzung gefunden hat, allein den Beginn der Vorarbeiten hindert diese Lücke der Verfassung nicht. Auch mit den Vorarbeiten für ein schweiz. Obligationenrecht wurde begonnen, bevor ein Verfassungsartikel dazu aufforderte.

Die Erfahrung lehrt, dass unter der Herrschaft der kantonalen Strafgesetze eine wirksame und erfolgreiche Bekämpfung des Verbrecherthums in der Schweiz nicht möglich ist. Der Richter und die Gesetze sind an die engen Kantonsgrenzen gebunden, den Verbrecher aber binden sie nicht. Er flüchtet sich mit Hülfe der Dampfkraft in wenigen Stunden oder gar Minuten aus dem Kanton, in dem er die That begieng. So wird der Kampf zwischen dem Staat und dem Verbrecher zum Vortheil des Verbrechers und zum Nachtheil des strafheischenden Staates ein ungleicher. Ist die Strafe nun wirklich ein in der Form der Vergeltung geübter Rechtsschutz (und daran dürfen wir doch noch festhalten), so bedingt diese Zersplitterung und Schwächung der staatlichen

Strafgewalt eine Schwächung und Verringerung des Strafrechtsschutzes.

Es ist gewiss ein moralischer Schaden, wenn der Staat nicht den Strafrechtsschutz gewähren kann, den er gewähren sollte; es ist aber damit auch ein volkswirtschaftlicher Nachtheil verbunden, indem die Arbeit des Volkes, insbesondere Handel und Gewerbe nicht blühen, wenn nicht vollständige Sicherheit für Leben und Gut der Bewohner des Kantonsgebietes besteht. Ueber den Mangel dieser Sicherheit wird in der Schweiz nicht selten und nicht mit Unrecht geklagt. An uns Juristen ist es, die Ursachen dieses Mangels aufzudecken. Die hauptsächliche Ursache ist die Zersplitterung der kantonalen Strafgesetzgebung.

Wir streben die Einheit der Strafgesetzgebung im Interesse des staatlichen Rechtsschutzes gestützt auf die Ergebnisse der Praxis und mit Rücksicht auf die Gestaltung des modernen Lebens und des modernen Verkehrs an. Aus einer Unification wird aber auch die Wissenschaft des schweiz. Strafrechtes reichen Gewinn ziehen, der wieder dem Leben zu Gute kommen muss, wenn die richtige Wechselwirkung zwischen Theorie und Praxis besteht, wie sie namentlich seit Inkrafttreten des schweiz. Obligationenrechtes auf dem Gebiete des Civilrechts in erfreulicher Weise zu Tage getreten ist.

Wir bitten daher um Ihre Zustimmung zu dem Antrage. Die Zahl der Zustimmenden wird den Bundesrath nicht überzeugen, wenn es die in der Sache vorgebrachten Gründe nicht vermögen. Die Ueberzeugung des schweiz. Juristenvereins wird aber für den Bundesrath nicht ohne Bedeutung sein.

Herr Fürsprech *Oswald*, Luzern: Ich bin mit der Motion einverstanden und freue mich, dass hier eine Art offenes Gericht über unsere Rechtszustände gehalten wird. Es wird dies zur Besserung beitragen.

Nun aber wie soll es mit der Auslieferung gehalten werden gegenüber Cantonen, die kein Strafrecht haben? Ein eidgenössisches Strafgesetzbuch, allermindestens über Verbrechen, muss gemacht werden und kann es auch leichter als

irgend eine andere Centralisation, ohne auf erheblichen Widerstand zu stossen.

Herr Dr. *Stadlin*, Zug, unterstützt ebenfalls die Unification. Zu den andern noch ein Beispiel cantonaler Eigenthümlichkeiten: In Rothenthurm wurde vor 2 Jahren ein Fallimentsbetrug begangen; Anstifter war ein gewesener Regierungsrath des Cts. Zug, Werkzeug ein einfältiger Mensch in Schwyz. Letzterer wurde zu 8 Monaten Zuchthaus verurtheilt; der Anstifter dagegen wurde nicht ausgeliefert und dann von den Zuger Gerichten freigesprochen.

Ich bitte die Aenderung des Auslieferungsgesetzes dennoch anzustreben; es ist ein Schritt zum Bessern. Dabei können wir immerhin auf die Einheit des Strafrechts hinarbeiten.

Herr Dr. *Schreiber*, Rigi-Kulm, bittet den Referenten, die Verfassungsmässigkeit der Thesen noch zu beleuchten.

Die Anwendung fremden Strafrechts gegenüber dem Ausgelieferten nach der These des Referenten würde gegen den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz verstossen. Es ist daher richtiger, wenn man der Unzulänglichkeit gewisser Strafrechtspflegen dadurch entgegentritt, dass man beim Grundsatz der Nichtauslieferung der Nationalen bleibt.

Da sich Niemand mehr zum Worte meldet, wird die Discussion als geschlossen erklärt und zur Abstimmung geschritten. Es liegen vor die Anträge des Referenten und des Correferenten und der Antrag Stooss und Genossen. Die Antragsteller vereinigen sich auf einen einzigen Antrag, der die Anträge Stooss mit denjenigen des Referenten vereinigt, soweit letztere nicht angefochten worden sind.

Der vereinigte Antrag lautet demnach folgendermassen:

1. Der schweizerische Juristenverein, überzeugt, dass ein wirksamer und erfolgreicher Kampf gegen das Verbrechenthum nicht möglich ist, so lange die Zersplitterung der cantonalen Strafgesetzgebungen fortbesteht, ersucht den h. Bundesrath, die Vorarbeiten für die Vereinheitlichung des Strafrechts an die Hand nehmen zu wollen.

2. En attendant l'élaboration d'un code pénal et d'une procédure pénale uniforme pour toute la Suisse, la loi fédé-

rale sur l'extradition de malfaiteurs ou accusés du 24 juillet 1852 devrait être révisée et complétée de façon à réaliser surtout les postulats suivants:

a. Abandonner toute énumération des crimes ou délits donnant lieu à l'extradition, pour la remplacer par une règle générale.

b. Etendre l'exception de l'art. 3 en faveur des délits politiques et de presse aux délits concernant la religion.

c. Déferer à un seul et même tribunal le jugement sur toutes les infractions dont la même personne est accusée au moment de l'arrestation d'avoir commis dans plusieurs cantons.

d. Etendre le for de l'auteur de l'infraction à ses complices, auteurs et receleurs.

Die Versammlung erklärt sich mit 50 gegen 4 Stimmen zu Gunsten dieses Antrags.

Herr Bundesrichter *Roguin* verwahrt sich gegen diese Abstimmung, soweit sie den ersten Theil des Antrags betrifft, da zur materiellen Behandlung dieses Antrags keine hinreichende Gelegenheit geboten worden sei.

IX.

Die vom Quästor der Gesellschaft, Herrn Bundesrichter *Roguin*, vorgelegte *Jahresrechnung* ergibt folgenden Abschluss:

Etat de la fortune sociale:

1886, Sept. 1. Fortune sociale à ce jour .	Fr. 13,968. 75
1886/87. Cotisations pour 1887	„ 2,815. —
61 entrées en 1886	„ 305. —
Legs du Président Forel	„ 200. —
Intérêts des dépôts	} à la Banque „ 343. 75
Intérêts du compte courant	
	} cantonale „ 42. 55
Recettes diverses	
	„ 18. 90
	Fr. 17,693. 95

Dépenses pendant l'année:

Frais d'impression	Fr. 1,109. 55
Subside à la Zeitschr. f. schw. R. „	400. —
Transport	Fr. 1,509. 55
	Fr. 17,693. 95

Transport	Fr. 1,509. 55	Fr. 17,693. 95
Versement pour l'ouvrage Huber	„ 3,032. 55	
Indemnités aux membres du		
comité	„ 503. 25	
Indemnités aux experts et rap-		
porteurs	„ 241. 85	
Dépenses diverses	„ 184. 30	„ 5,471. 50
		<u>Fr. 12,222. 45</u>

Cette fortune est représentée par		
3 Bons dépôt à la Banque cant.	Fr. 9,500. —	
Solde en compte courant au 30 Sept.	„ 3,416. 40	
		<u>Fr. 12,916. 40</u>
à déduire le solde redû au caissier	„ 693. 95	
S. E. et O.	<u>Fr. 12,222. 45</u>	

Lausanne, 24. Septembre 1887.

Le Caissier de la Société des Juristes:
Jules Roguin.

Namens der gestern bestellten Commission erstattet Herr Dr. *Curzio Curti* den nachfolgenden Bericht:

La Commissione incaricata della revisione dei conti per l'anno sociale 1886/87 ha esaminato il resaconto presentato dal Cassiere della società e lo ha trovato regolare. Nel riassunto finale, alle „spese diverse“, alla posta di fr. 184. 30, fatto il confronto con lo specchio dettagliato delle uscite, vi sarebbe una differenza in più, di fr. 7. 10 che non trovano riscontro in detto specchio.

Le spese di quest'anno sommano a fr. 5471. 50, cioè a fr. 524. 40 in più di quelle dell'anno precedente. Anche le entrate (non tenuto calcolo del sussidio federale che figura nel conto dell'anno scorso) sono aumentate in quasi eguale proporzione cioè di fr. 507. 30. Ciò non ostante la sostanza sociale, che al chiudersi dello scorso anno sociale era di fr. 13,968. 75, si riduce quest'anno a fr. 12,222. 45, avendo le uscite superato le entrate per la somma di fr. 1746. 30.

Noi Vi proponiamo di approvare il rendiconto del Cassiere coi ben meritati ringraziamenti.

Die Rechnung wird hierauf unter Verdankung abgenommen und dem Vorstand ein Credit für das folgende Jahr von 400 Fr. eröffnet behufs Subsidie an die Revue und ein solcher von 800 Fr. für eine Preisaufgabe, letzteres mit Mehrheit gegenüber einem Antrag auf 900 Fr.

X.

Herr Prof. Dr. *Meili*, Zürich, bringt folgende Motion ein:

Das Centralcomite des Juristenvereins ist ersucht, darüber zu berichten, ob es nicht im Interesse einer sorgfältig durchdachten und gut redigirten Gesetzgebung zweckmässig wäre, bei dem Bundesrath den Antrag zu stellen, er möchte eine ständige Expertencommission ernennen, welcher die Aufgabe zufallen würde, wichtigere eidgenössische Gesetze vor ihrem definitiven Erlasse, sowie bedeutendere Staatsverträge vor ihrem Abschlusse zu prüfen und den vorberathenden Behörden Begutachtungen einzureichen.

Der Motionssteller begründet seinen Antrag in Kürze folgendermassen:

1. Der gegenwärtige Rechtszustand in der Schweiz ist überaus complicirt in Folge des Ineinandergreifens der cantonalen und der bundesrechtlichen Gesetzgebungshoheit.

2. Diese Schwierigkeiten werden vermehrt durch die in der Schweiz bestehenden drei Nationalsprachen. Wiederholt ist schon wegen des „français fédéral“ geklagt worden, — ein italiano federale giebt es nur desswegen nicht, weil einige hervorragende Juristen des Cts. Tessin sich die Mühe geben, die eidgenössischen Gesetze exact durchzusehen und in das Italienische zu übersetzen.

Angesichts dieser Thatsachen glaubt der Motionssteller, es wäre überaus practisch, wenn an die Seite der politischen Instanzen eine neutrale juristische Commission treten würde, welche die eidgenössischen Gesetze vor ihrer Schlussberathung genau nach allen Richtungen zu prüfen die Aufgabe hätte. Allerdings müsse erwogen werden, in welchem Stadium diese Commission einzutreten hätte, damit nicht nachher gesagt werde, die Begutachtung komme zu spät.

Die Commission könnte sich in zwei Sectionen theilen:

- 1) in eine wesentlich privatrechtliche,
- 2) in eine öffentlich-rechtliche,

denn auch die Staatsverträge sollten vor ihrem Abschlusse inhaltlich genau geprüft werden.

Herr Meili ist bereit, dem Centralcomité später ein Exposé vorzulegen, in welchem er die Art des Vorgehens und die Umschreibung der Competenzen, welche der ständigen Expertencommission eingeräumt werden sollten, näher entwickeln will.

Mr. le Dr. *Roguin*, juge fédéral, Lausanne, estime que la motion de M. Meili tend à créer une section de jurisconsultes de la Couronne. Il n'est pas favorable à cette motion, jugeant que l'autorité administrative fédérale sait bien faire appel à des experts pour l'élaboration des diverses lois fédérales, et il ne serait pas convenable que la Société des Juristes cherchât à donner à ce sujet des directions plus ou moins impératives. M. Roguin admettrait peut-être que la question fût renvoyée au comité pour faire rapport à la prochaine assemblée générale, mais il ne saurait se joindre à une prise en considération immédiate de la motion de M. le prof. Meili.

Herr Bundesrichter Dr. *Morel* hält dafür, die Motion gehe nur dahin, dass die Frage vom Comité geprüft werde, ohne dass die Versammlung jetzt schon bestimmte Wegleitung demselben mitgebe. Es hätte daher auch keine Abstimmung stattzufinden. Unter Hinweis auf die bezügliche Gesetzgebung in Oestreich und Preussen befürwortet derselbe die Berathung des Antrags durch das Comité.

Mr. le Dr. *Ruchonnet*, conseiller fédéral, s'associe aux paroles de M. Morel. Il a souvent exprimé le regret de n'avoir pas une commission consultative chargée de revoir le texte des lois fédérales. Il faut dire que les lois renfermant même des dispositions juridiques et pénales sont préparées par divers départements et sans le concours de jurisconsultes. En outre la coexistence de trois langues nationales est la cause de bien de difficultés. Les trois textes d'une même loi se couvrent rarement absolument. M. Ruchonnet cite

quelques exemples de ces difficultés. Les traducteurs se gâtent en peu de temps et perdent le génie de l'une ou l'autre langue. Il y a des lois fédérales qui sans être abrogées ont cessé d'exister. Il y aurait donc des avantages à ce que l'administration fédérale fût dotée d'un bureau permanent chargé de veiller à la coordination et à la rédaction des lois. Il faudrait, ce qui serait difficile constitutionnellement, soumettre à ce bureau les lois après qu'elles ont été votées par les Chambres, parceque ce sont souvent les amendements de la dernière heure qui amènent des bizarrures et des irrégularités.

Il y a dans cet ordre d'idées beaucoup de questions importantes. M. Ruchonnet verrait avec plaisir que l'initiative fût prise par la Société des Juristes. Il désirerait qu'elle fît aussi pour appuyer son voeu dresser un catalogue des contradictions, des disharmonies, des fautes de langue, qui se rencontrent dans nos diverses lois fédérales.

Der *Motionssteller* erklärt sich mit der Auffassung Morels einverstanden, worauf mit grosser Mehrheit beschlossen wird, dem Comite die Frage zur Berathung zu überweisen: welche Mittel und Wege geeignet wären eine genauere Redaction und Uebereinstimmung der eidg. Specialgesetze und Staatsverträge herbeizuführen.

XI.

M. *Grivet*, Fribourg, soumet par écrit la question suivante à la délibération de l'assemblée :

„Par quels moyens pourrait-on arriver à une plus grande unification de la presse judiciaire en Suisse?“

Voici la portée de cette question.

Actuellement la plupart des juristes suisses reçoivent:

Le Recueil des Arrêts du Tribunal fédéral,

La Zeitschrift,

La Revue de jurisprudence suisse,

La Gazette des Tribunaux,

La Revue judiciaire (Lausanne),

La Semaine judiciaire (Genève),

sans compter d'autres publications cantonales (Berne, Tessin).

Dans ces publications on retrouve presque toujours les mêmes arrêts. C'est fatigant, couteux, inutile.

Je crois qu'on pourrait créer un journal unique, paraissant chaque semaine et renfermant les travaux théoriques et les arrêts. Les publications y seraient faites en allemand, ou en français, ou en italien, presque tous les juristes pouvant lire dans les trois langues.

Tout au moins pourrait-on s'entendre pour avoir un journal de langue allemande et un journal pour la Suisse française.

Herr Prof. *König* beantragt Nichteintreten; er will der Tendenz entgegentreten, dass Motionen, deren Behandlung umfassende Vorarbeiten erfordert, einfach dem Comite überwiesen werden, ohne dass der Motionssteller sich die Mühe genommen, die nöthigen Materialien selber zu beschaffen.

Herr Dr. *Winkler*, Luzern, beantragt dagegen Ueberweisung an das Comite.

Die Motion wird mit 28 gegen 15 Stimmen abgelehnt.

XII.

Das Präsidium theilt mit, dass Herr Advocat *Gabuzzi* einen Vortrag über tessinische Rechtsquellen vorbereitet habe. Da aber die Zeit zur Anhörung des Vortrags nicht mehr ausreichen würde, wird die Arbeit dem Herrn Verfasser bestens verdankt und die Drucklegung des Vortrags und Vertheilung an die Mitglieder beschlossen.

XIII.

Als nächster Versammlungsort wird auf die Einladung des Herrn Ständerath Cornaz Neuenburg bezeichnet.

Schluss der Sitzung 12 Uhr.

Bellinzona, den 27. September 1887.

Namens des Vorstandes:

Der Präsident:

Prof. *Zeerleder*.

Der Actuar:

Dr. *Zürcher*.
